



Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzungen

Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2017	Seite 2
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)	Seite 2
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Forst (Lausitz)(Sondernutzungsgebührensatzung)	Seite 5
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung)	Seite 8
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2017 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz)	Seite 15

Beschlüsse

Beschlüsse der 17. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 28.06.2017	Seite 15
Beschlüsse der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 14.07.2017	Seite 16

Andere Bekanntmachungen

Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufhebung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a Wohnungsbauerleichterungsgesetz für den Ortsteil Bohrau und Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB der Stadt Forst (Lausitz) für den Ortsteil Bohrau	Seite 17
Allgemeinverfügung - Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Verkehrsflächen in der Straße Lindners Weg	Seite 18
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Ausführungsplanung zum Bauvorhaben Mühlenstraße im Abschnitt Lessingbrücke bis zum Markt	Seite 19
Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Forst (Lausitz)	Seite 19
Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bohrau	Seite 19

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Verabschiedung Bernd Frommelt als Stadtwehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz)	Seite 20
--	----------

Unterzeichnung einer Absichtserklärung (LOI) zwischen Żary – Lubsko – Brody – Forst (Lausitz) mit dem Titel „Grenzenlos – gemeinsame Infrastruktur für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Niederlausitz	Seite 21
Projekt Jugendaraga: Brücken verbinden - Freundschaften finden	Seite 21
Wahl des Deutschen Bundestages am 24. September 2017 - Wahlhelfer gesucht!	Seite 22
Bürgerberatungen im Bürgeramt	Seite 22
Der Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) informiert: Rückblick Rosengartenfesttage und herzliches Dankeschön/ Ausblick Rosengartensaison 2017/19. Kammer- und Orgelmusikfestival	Seite 22
Der Fachbereich Stadtentwicklung informiert: Themenmärkte - Aufruf Anmeldung Herbstmarkt	Seite 24
Der Fachbereich Bauen informiert: Stand Baumaßnahmen/ Fertigstellung Freifläche Friedrichplatz	Seite 25
Der Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) informiert: Neubau der mechanischen Abwasserreinigung der Kläranlage Forst/Aktuelle Geruchsemissionen	Seite 26
Stundenschwimmen 20:17 eine tolle Erfolgsgeschichte	Seite 27
Sommerferien 2017 in der Stadtbibliothek Forst (Lausitz)	Seite 28

Vereine

Nix e. V. Forst - Regionalauscheid des „Besten Radfahrers“ von Forst (Lausitz)	Seite 28
DRK Kreisverband Forst Spree-Neiße e. V. - Sanitätswachdienst sicherte erfolgreiche Rosengartenfesttage ab Volkssolidarität Spree-Neiße e. V. - Spendensammlung der Volkssolidarität	Seite 29
Forster Männergesangverein 1832 e. V. - 185 Jahre Forster Männergesangverein	Seite 29
Forster SAKURA: Judo-Sportler erfolgreich beim SUMO/ Herzlichen Glückwunsch-Medaillen erkämpft	Seite 30
Forster Seesportklub - Vereinsmeister 2017	Seite 30
Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung	Seite 31

Sonstiges

Netzwerk Gesunde Kinder Spree Neiße: Neue Patinnen im Netzwerk/Termine	Seite 31
Familien- und Nachbarschaftstreff des PGW - Sommerferien 2017	Seite 32
Zirkusprojekt in der Grundschule Keune - Herzliches DANKESCHÖN	Seite 33
Mehrgenerationenhaus Forst (Lausitz)	Seite 33
Nächste Ausgabe	Seite 33

Amtlicher Teil

Satzungen

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT FORST (LAUSITZ) FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2017

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 36.830.900 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 37.949.400 EUR |
| außerordentliche Erträge auf | 202.000 EUR |
| außerordentliche Aufwendungen auf | 13.000 EUR |

- | | |
|---|-----------------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf | 37.724.700 EUR |
| Auszahlungen auf | 38.800.400 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- | | |
|---|-----------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 33.201.100 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 34.031.200 EUR |

- | | |
|--|----------------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 4.523.600 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 4.523.600 EUR |

- | | |
|---|--------------------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 245.600 EUR |

- | | |
|--|--------------|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.253.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Hebesatzung festgesetzt worden sind, betragen

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 316 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 405 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 200.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich voraussichtlich im Jahre 2019 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.06.2017 vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit dem Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren jeweiligen Anlagen liegt zur Einsichtnahme bei der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz) öffentlich aus.

Forst (Lausitz), 15.06.2017



Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Fassungsdatum: 31.05.2017

Aufgrund der §§ 3 i.V.m. 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, (Nr. 32)), der §§ 18 und 21 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, (Nr. 15), S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, (Nr. 27)), des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.07.2017 die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) in der Fassung vom 31.05.2017 beschlossen.

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz).

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die im § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG definierten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 – Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straße über den Gemeindegebrauch hinaus benutzt wird. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Forst (Lausitz).

(2) Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sitzgelegenheiten, insbesondere für gewerbliche Zwecke (z.B. Gaststätten, Straßencafés) sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör;
2. das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständen, Warenkörben, Tischen, Paletten und dergleichen;
3. der Verkauf von Waren sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen mit oder ohne Verkaufsstand;
4. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung, Vermietung oder des Verkaufs;
5. das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen für die Dauer von mehr als drei Tagen (Pkw, Lkw, Zweiräder, Anhänger);
6. die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art, Messen, Märkte und Ausstellungen u.ä.;
7. das Aufstellen von Infoständen/Promotion sowie das Verteilen von Werbeschriften von Tischen, Ständen o.ä.;
8. das Aufstellen von Werbepostern, Werbeelementen, Hinweisschildern und dergleichen;
9. das Plakatieren für Veranstaltungen, Messen u.ä.;
10. Werbung für Parteien, Wahlvorschlagsträger, Wählervereinigungen und Organisationen, soweit sie mit Plakaten, Ständern, Großflächenwerbetafeln oder ähnlichen Anlagen durchgeführt wird. Gleiches gilt für Volksabstimmungen, Volksbegehren, direktdemokratische Abstimmungen;
11. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Baustellenein- und -ausfahrten;
12. das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen, Gerüsten, Kranaufstellern, Hubsteigern und Geräten aller Art usw.;
13. das Aufstellen von Blumenkübeln, Fahrradständen und ähnliches mit Anbringung von Werbeflächen;
14. das Aufstellen von Postablagekästen, Briefkastenanlagen und das Anbringen von Vordächern;
15. das Aufstellen von Containern, Behältern und Säcken zur Aufnahme von wiederverwertbaren Materialien, die nicht zum Hausmüll gehören;
16. das Lagern von Erdaushub, Baumaterial und sonstigen Gegenständen sowie Brennmaterial;
17. das Aufstellen und Anbringen von Blumenschmuck, Girlanden u.ä., soweit dieser nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 2 fällt;
18. das Darbieten von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen sowie die Durchführung von Straßenmalerei;
19. das Aufstellen sonstiger privater Anlagen im öffentlichen Straßenraum über den Gemeindegebrauch hinaus.

(3) Zur Sondernutzung dienende Gegenstände (Sondernutzungsanlagen) dürfen ohne Zustimmung des Baulastträgers nicht ortsfest mit dem Erdboden verbunden werden. § 17 Abs. 2 BbgStrG bleibt davon unberührt.

§ 3 – Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeindegebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeindegebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 – Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. in den öffentlichen Verkehrsraum bis zu 0,25 Meter hineinragende Bauteile in den fußläufigen Bereich, wie z. B. Verblendmauern, Hausbriefkastenanlagen, Vordächer, soweit die Minderdurchgangsbreite von 1,50 m gewährleistet ist;
2. Sonnenschutzdächer/Markisen (in maximaler Ausladung) über Gehwege ab 2,20 Meter Höhe und in einem Abstand von 0,50 Meter von der Gehwegkante;
3. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge, ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
4. die vorübergehende Lagerung von festen Brennstoffen max. 24 Stunden sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden;
5. das Aufstellen von Abfallbehältern und -säcken auf Gehwegen und Randstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung im Rahmen der öffentlichen Abfuhr, jedoch nur ab einem Tag vor bis einen Tag nach der Entleerung, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden (... gilt auch für die Einrichtung von Sammelstandorten im Zuge von Maßnahmen des öffentlichen Straßen- und Kanalbaus).
6. das Bereitstellen von Abfällen (z. B. Sperrmüll, Haushaltsgroßgeräte) im Rahmen der öffentlichen Abfuhr nur am bestätigten Ort und zum bestätigten Termin, frühestens jedoch in den Abendstunden des Vortages; (... gilt auch für die Einrichtung von Sammelstandorten im Zuge von Maßnahmen des öffentlichen Straßen- und Kanalbaus).
7. Straßensammlungen jeglicher Art sowie der Verkauf von Losen („Bauchladen“) für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen und dem Marktplatz;
8. Musikaufführungen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr, soweit es nicht gegen Entgelt erfolgt, nicht gewerblichen Zwecken dient und ohne Verwendung elektroakustischer Schallverstärker geschieht sowie die Darbietung von Schaustellungen ... und soweit hierdurch der Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird.
9. Warenauslagen unmittelbar vor dem Geschäft des Gewerbebetriebes, welche nicht mehr als 0,65 m in die Verkehrsanlage hineinragen und die ungehinderte Durchgangsbreite von 1,50 m nicht einschränken, mit einer Gesamtfläche von nicht mehr als 2,00 m².

(2) Das Aufstellen von Blumenkübeln links und rechts neben dem Eingang zu den Geschäften des Einzelhandels bis zu einer Größe von jeweils 0,25 Quadratmeter und das Aufstellen von Fahrradständen ohne Werbefläche, lediglich Firmenlogo sind erlaubnisfrei, aber anzeigepflichtig. § 8 gilt entsprechend. Voraussetzung: Durchgangsbreite von 1,50 m wird gewährleistet.

(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können innerhalb von 24 Stunden eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern, des Weiteren können sie untersagt werden, wenn die Straße eingezogen wird und die Gemeinde nicht Träger der Baulast ist und die Straßenbaubehörde nach fristgemäßem Ermessen den Widerruf verlangt.

(5) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten §§ 10 und 12 entsprechend.

§ 5 – Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der öffentlichen Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung zum Zweck der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 6 – Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Forst (Lausitz) einzureichen. Der Antrag muss Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung enthalten.

(2) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung, Skizze, Lageplan oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 – Erlaubnis

(1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis wird schriftlich auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen oder mit Auflagen verbunden werden sowie unter dem Vorbehalt der nachträglichen Auflagenerteilung erfolgen, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

(2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährten Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

(3) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt, unabhängig von der Person des Antragstellers, derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.

(4) Der Erlaubnis bedarf auch die Verlängerung, Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung sowie deren Überlassung an Dritte.

§ 8 – Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit oder Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird; er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem, sauberen Zustand zu halten.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat von ihm errichtete Anlagen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehweges, des Radweges oder der Fahrbahn erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßen-

körpers, der Grünanlagen, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung, vermieden wird.

(4) Erlischt die Sondernutzung oder wird sie widerrufen bzw. wird eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Sondernutzung nicht mehr ausgeübt, so sind vom Erlaubnisnehmer innerhalb von 24 Stunden die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und die beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 9 – Versagung und Widerruf

(1) Die Erlaubnis nach § 2 kann versagt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

(2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn

- die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
- von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
- städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
- Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden.

(3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützten Interessen versagt werden.

(4) Der Widerruf der nach § 2 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
- der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
- der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
- die Straße eingezogen wird und
- die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist und die Straßenbaubehörde nach pflichtgemäßem Ermessen den Widerruf verlangt oder
- der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

§ 10 – Verkehrssicherungspflicht und Haftung

(1) Die Stadt haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen und hat die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen.

(3) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete den Schaden fachgerecht zu beseitigen, die Beseitigung der Stadt Forst (Lausitz) schriftlich anzuzeigen und einen Abnahmetermin zu vereinbaren. Er haftet bis zur endgültigen Abnahme durch die Stadt Forst (Lausitz).

§ 11 – Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

(1) Der Sondernutzer hat die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(2) Wird die Anzeige nach Abs. 1 unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.

§ 12 – Gebühren für die Sondernutzung

(1) Gemäß § 2 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) erhoben. Gleiches gilt für die Sondernutzung, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen wird.

(2) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Verlängerungsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 13 – Plakatierung

(1) Für Märkte, Volksfeste, Veranstaltungen, Aktionen u.ä. können Werbetafeln, Werbeaufsteller und Plakate angebracht werden, wenn es sich um Veranstaltungen und Aktionen handelt, die einem öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesse dienen.

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis wird bis zu 100 Plakaten je Antragstellung erteilt. In begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn bereits mehrere Plakatierungen erlaubt worden sind oder wenn in der nächsten Zeit eine größere Anzahl von Plakatierungen zu erwarten ist, liegt es im Ermessen der Stadt Forst (Lausitz), die Anzahl der Plakate oder den Zeitraum der Plakatierung zu beschränken bzw. die Erlaubnis der Plakatierung zu versagen. Im Falle des Vorliegens mehrerer Anträge für das Plakatieren im gleichen Zeitraum erfolgt eine bevorzugte Erteilung von Plakatierungserlaubnissen für in der Stadt Forst (Lausitz) stattfindende Veranstaltungen oder Aktionen. Ein Rechtsanspruch auf eine Plakatierung besteht nicht.

§ 14 – Sonderregelungen für Einzelhändler und Gewerbetreibende bei Baumaßnahmen der Stadt Forst (Lausitz)

Wenn infolge von Baumaßnahmen der Stadt oder Straßenbauarbeiten, bei denen die Stadt beteiligt ist und die länger als 2 Monate geplant sind oder andauern, der Zugang oder die Zufahrt zum Gewerbebetrieb oder Ladengeschäft eingeschränkt oder erschwert sind, können betroffenen Einzelhändlern und Gewerbetreibenden auf Antrag folgende Vergünstigungen gewährt werden:

-> die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von max. 6 zusätzlichen, nicht ortsfesten Werbeanlagen bzw. wegweisenden Hinweisschildern zum Ladengeschäft oder Gewerbebetrieb als Sonderformate. Zulässige Sonderformate sind bis zu einer Größe von H 594 mm x B 841 erlaubt. Die Sonderformate sind gebührenfrei.

§ 15 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- den nach § 7 Abs. 1 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt oder
- entgegen § 8 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält.

(2) Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach § 47 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (Maximale Geldbuße: 2.500 €).

§ 16 – Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden und gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 bis 23 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der jeweils gültigen Fassung, i.V.m. den §§ 17 bis 24 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13,

(Nr. 18)) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 17 – Übergangsregelungen

Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erteilten Erlaubnisse behalten, soweit Vorschriften nicht entgegenstehen, bis zum Ablauf oder Widerruf ihre Gültigkeit.

§ 18 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten – Sondernutzungssatzung – vom 15.06.2005 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 11.07.2017

 Philipp Wesemann
 Hauptamtlicher Bürgermeister


Sondernutzungsgebührensatzung

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Forst (Lausitz) (Sondernutzungsgebührensatzung)

Fassungsdatum: 31.05.2017

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 (Nr. 32)), §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 (Nr. 08)), S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 (Nr. 32)) i.V.m. §§ 18 und 21 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStr) vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, (Nr. 27)) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.07.2017 die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung vom 31.05.2017 beschlossen.

§ 1 – Gebührengegenstand

(1) Für den Gebrauch von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Forst (Lausitz) über den Gemeindegebrauch hinaus werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(2) Gebührenfrei sind alle in § 4 der Sondernutzungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) aufgeführten Arten von Sondernutzungen.

(3) Diese Gebührensatzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2 – Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der dieser Satzung anliegenden Gebührentariftable.

(2) Bei Sondernutzungen, die nicht in der Gebührentariftable aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Fall 1/30 der Monatsgebühr.

(4) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 14,86 €.

§ 3 – Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist:

1. der Antragsteller, der die Sondernutzungserlaubnis beantragt hat, wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist (Erlaubnisinhaber),
2. dessen Rechtsnachfolger,
3. wer die Sondernutzung veranlasst hat oder
4. der, dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen sind die ausführende Baufirma und der Bauherr Gebührenschuldner.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 – Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis/Gebührenbescheid
- b) bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Sondernutzung

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 5 – Gebührenermäßigung, -befreiung, -freiheit

(1) Die Stadt kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die in besonderem öffentlichem Interesse liegen. Bei einem Antrag von gemeinnützigen Vereinen, sozialen Organisationen und Vereinigungen kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

(2) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

- a) die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn Einnahmen erzielt werden und die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.

b) Sondernutzungen, die im Auftrag der Stadt Forst (Lausitz) ausgeübt werden (z. B. Straßenmalerei u. a.).

c) Werbeaufsteller unmittelbar vor dem Geschäft des Gewerbebetriebes mit einer Ansichtsfläche von nicht mehr als 2,00 m².

d) Tische, Stühle und Warenauslagen unmittelbar vor dem Geschäft des Gewerbebetriebes mit einer Aufstellfläche von nicht mehr als 2,00 m², sofern der Gemeingebrauch der Verkehrsanlage nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 – Gebührenerstattung

(1) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen bzw. nach Beginn vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren können anteilmäßig erstattet werden, wenn die Stadt Forst (Lausitz) eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7 – Einteilung in Zonen

(1) Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für die Zone 1 der in § 1 genannten Zone der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe der Ablösebeträge (Ablösungssatzung).

(2) Die Gebühr ermäßigt sich für Sondernutzungen in der Zone 2 entsprechend Ablösungssatzung um 20 % der Gebühr für die Zone 1.

(3) Gebühren für Sondernutzungen außerhalb der Zone 1 und 2, Zone 3 der Ablösungssatzung und sonstiges Stadtgebiet, ermäßigen sich um 30 % der Gebühr für die Zone 1.

(4) Erstreckt sich die Sondernutzung über mehrere Zonen, so ist die höchste der in Frage kommenden Zonen der Berechnung der Sondernutzungsgebühr zugrunde zu legen.

(5) Die Mindestgebühr ist von den Ermäßigungen nicht betroffen.

§ 8 – Übergangsbestimmungen

Für Sondernutzungen, die bereits erteilt sind, gelten die in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzten Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Satzung beschlossen wird, danach gelten die neuen Gebühren entsprechend der mit der Satzung beschlossenen Gebührentariftable.

§ 9 – Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Forst (Lausitz) – Sondernutzungsgebührensatzung – vom 15.06.2005 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 11.07.2017

 Philipp Wesemann
 Hauptamtlicher Bürgermeister


Anlage
Gebührentariftable
zur Sondernutzungsgebührensatzung

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Maß- und Zeiteinheit	Betrag in Euro
01	Transparente, Banner, Großflächenwerbeflächen z. B. Wesselmanntafeln	qm/Monat	4,75
02	Fahnenmasten u. Ä.	Stück/Monat	4,16
03	Fahrradständer mit Firmenlogo, Briefkastenanlagen, Vordächer über 0,25 m in den Verkehrsraum		gebührenfrei
04	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung und außerhalb der Stätte der Leistung	qm/Monat	5,34
05	Tische, Stühle Sitzgelegenheiten	qm/Monat	2,38
06	Verkaufswagen und –stände im Reisegewerbe	qm/Monat	4,75
07	Imbissstände, Trinkhallen, Kioske und andere Einrichtungen	qm/Monat	5,93
08	Plakatierung A 2 Stück/Tag	Stck/Monat	1,48
	Plakatierung A 1 Stück/Tag	Stck/Monat	2,97
	Plakatierung A 0 Stück/Tag	Stck/Monat	5,94
09	Firmen- und Hinweisschilder dauernd	qm/Jahr	26,70
10	Werbereiter	qm/Monat	2,38
11	Kommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände	qm/Monat	4,16
12	Nichtkommerzielle Werbe- und Informationsstände	qm/Monat	2,38
13	Lotterieveranstaltung und Präsentation	qm/Monat	4,16
14	Blumenstände	qm/Monat	3,56
15	Warenpräsentation, Körbe, Regale Ständer, Paletten u.v.a.m. vor dem Ladenlokal	qm/Monat	4,16
16	Bauzäune, Absperrungen, Baustelleneinrichtungen, Baumaschinen, -wagen und –geräte, Hilfseinrichtungen, Hebebühnen, DIXI Toilette etc.	qm/Tag	0,17
17	Baugerüstaufstellungen	qm/Tag	0,13
18	Lagerung von Baustoffen, Baumaterialien und Gegenständen aller Art	qm/Tag	0,12
19	Container	qm/Tag	0,15
20	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen für die Dauer von mehr als 3 Tagen(Pkw, Lkw, Zweiräder, Anhänger)	qm/Monat	5,93
21	Straßensperrungen für marktähnliche Veranstaltungen, welche nicht in der Marktordnung erfasst sind, Straßenfeste u.Ä.	qm/Monat	4,75
22	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	monatlich	2,50 bis 120

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des § 87 Abs. 4 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2016 (GVBl. I/16, Nr. 14) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung vom 14.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen auf dem gesamten Territorium der Gebietskörperschaft Forst (Lausitz), bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, müssen die erforderlichen bzw. die mindestens erforderliche notwendige Stellplatzanzahl hergestellt werden.

Die Stadt Forst (Lausitz) kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, durch Zahlung eines Geldbetrages diese Verpflichtung abzulösen.

§ 2 – Ermittlung des Stellplatzbedarfes bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen / Herstellung von notwendigen Stellplätzen, Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

(1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach der in der Anlage A beigefügten Tabelle mit Zahlenangaben für den durchschnittlichen Stellplatzbedarf.

Notwendige Stellplätze sind nur solche, die mindestens erforderlich sind, um den typisierten Erfordernissen des ruhenden Verkehrs durch die ständigen Benutzer und Besucher baulicher Anlagen zu genügen.

Sie dienen als Grundlage, um die Anzahl der erforderlichen Stellplätze im Einzelfall unter Berücksichtigung verkehrlicher, wirtschaftspolitischer und städtebaulicher Aspekte, insbesondere aber unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes festzulegen.

(2) Bei Nutzungsarten, die in der Anlage A dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(3) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Motorrädern oder Bussen zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

Grund hierfür ist, dass die in der Tabelle mit Zahlenangaben für den durchschnittlichen Stellplatzbedarf aus einer typisierenden Betrachtung resultieren, die die örtlichen Besonderheiten unberücksichtigt lassen.

(4) Bei stellplatzpflichtigen Anlagen mit unterschiedlichen Nutzungen (genehmigungsrechtlich verbindliche Nutzungskonstellation) ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, ist eine zeitlich gestaffelte Nutzung der Stellplätze zulässig. Es muss rechtlich gesichert sein, dass sich eine Mehrfachnutzung zeitlich nicht überschneidet. Bei Mehrfachnutzungen ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers muss vorliegen.

Für Wohnnutzungen ist grundsätzlich ein separater Stellplatznachweis ohne Mehrfachnutzung zu erbringen.

(5) Berechnungsgrundlage:

Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach der DIN 277-1: 1987-06 zu ermitteln. Für die Berechnung der Wohnfläche gilt § 2 der VO zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346).

§ 3 – Ermittlung des Stellplatzbedarfes bei Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen

Die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen lösen einen eigenen Stellplatzbedarf aus. Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach dem zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeugaufkommen für die Änderung oder Nutzungsänderung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Einzelfall und in sinngemäßer Anwendung der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf. Auf die Stellplätze für das zusätzlich zu erwartende Kraftfahrzeugaufkommen können die vorhandenen oder abgelösten Stellplätze der Altanlage nur angerechnet werden, soweit diese durch die Änderung oder Nutzungsänderung frei geworden sind oder es sich um vorhandene, nicht notwendige Stellplätze handelt.

Die Stellplatzpflicht entfällt nicht

- für den Ausbau oder die Nutzungsänderung ganzer Gebäude und
- für Gebäude, die bisher militärisch genutzt wurden und die mit der Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der BbgBO fallen.

§ 4 – Ablösung notwendiger Stellplätze

(1) Der Bauherr kann die Stellplatzpflicht entweder durch Realherstellung oder durch Ablösung erfüllen.

Soweit die Bauherrin oder der Bauherr durch örtliche Bauvorschrift zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen verpflichtet ist, kann die Gemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bauherrin oder dem Bauherrn vereinbaren, dass ihre oder seine Verpflichtung ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde abgelöst wird (Stellplatzablösevertrag). Der Anspruch der Gemeinde auf Zahlung des im Stellplatzablösevertrag vereinbarten Geldbetrages entsteht mit Baubeginn.

(2) Die Gemeinde bestimmt die Geldbeträge für die Ablösung notwendiger Stellplätze (§ 87 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BbgBO). Für die Zahlung eines Geldbetrages wird die Stadt Forst (Lausitz) in drei Zonen aufgeteilt:

Zone I

umfasst das Gebiet, das in seinem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt wird:

Max-Fritz-Hammer-Straße, Amtstraße, Albertstraße, Bahnhofstraße, Otto-Nagel-Straße, Gymnasialstraße, Parkstraße, Heinrich-Werner-Straße, Kirchstraße, Elisabethstraße, Rüdigerstraße bis Max-Fritz-Hammer-Straße (Innenstadtbereich)

Zone II

umfasst das Gebiet, das in seinem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt wird:

Flächen westlich der Neiße beginnend am Kegeldamm bis Gutenbergplatz und parallel zum Oder-Neiße-Radweg bis in Höhe der Alsenstraße, Alsenstraße, Kleine Frankfurter Straße, Robert-Koch-Straße, Frankfurter Straße, Am Kreuzberg (incl. Bebauung auf der nördlichen Seite der Straße), Ziegelstraße, Robert-Koch-Straße, Falkenstraße, Förstereiweg, Friedrich-Klinke-Weg, Meisenweg, Eulerstraße, Teichstraße, Weg östlich der Malxe, Südseite Schützen-

teich, Verbindung bis zur verlängerten Lerchenstraße, verlängerte Lerchenstraße, Verbindungssachse in westlicher Richtung bis zur Straße Klein Jamnoer Straße, Klein Jamnoer Straße, Spremberger Straße, Fasanenweg, Verbindungslinie bis zur Westseite der Südstraße, Kreuzschenkenstraße, Parallele nördlich zur Bundesautobahn, Umgehungsstraße bis Bundesautobahn, Bundesautobahn bis Domsdorfer Straße, Domsdorfer Straße, Wegeführung in süd-östlicher Richtung südlich der Milchviehanlage, Schacksdorfer Straße, Bademeuseler Straße, Verbindungssachse bis zur Straße Am Sandberg, Brückenweg, Flächen westlich der Neiße

Zone III

umfasst das gesamte restliche Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile

(3) Die Gebietszonen ergeben sich aus den Karten der Anlage B

In Anlehnung an § 49 Abs. 3 BbgBO wird festgelegt, dass der Ablösebetrag pro Stellplatz den anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbs- und Herstellungskosten für 25 m² Stellplatz und Bewegungsfläche entspricht.

Mit dem Ablösebetrag dürfen die Kosten für die Herstellung eines Stellplatzes auf den Bauherrn nur anteilig umgelegt werden. Zugrunde gelegt wird hierbei ein Prozentsatz von 60 % (Spannbreite 60 – 90 %). Somit wird für die einzelnen Zonen folgender Wert festgelegt:

Zone I	3.115,02 EUR
Zone II	2.687,77 EUR
Zone III	2.377,77 EUR

Die Höhe des Geldbetrages bei den ersten vier Stellplätzen richtet sich in allen Zonen nach den Festlegungen des Betrages für die Zone III. Ab dem 5. Stellplatz gelten die Regelungen des § 4 (Geldbeträge der jeweiligen Zonen)

§ 5 – Minderung des Stellplatzbedarfes

(1) Die Stellplatzpflicht ist an die Errichtung, Nutzungsänderung (und die Erweiterung) von baulichen Anlagen geknüpft (Anlehnung an § 49 BbgBO).

Konkretisierung für die Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage: Für die geänderte Nutzung bzw. Anlage muss der vollständige Stellplatzbedarf erfüllt werden, der für diese Nutzung nach Maßgabe der Stellplatzsatzung besteht. Der Bestand an Stellplätzen ist hierauf anzurechnen.

Es reicht nicht aus, für die Berechnung des Stellplatzbedarfes lediglich auf die Differenz zwischen dem (fiktiven) Stellplatzbedarf der alten und dem Stellplatzbedarf der neuen Nutzung abzustellen.

(2) Die Stadt kann die Zahl der erforderlichen notwendigen Stellplätze nach Art und Maß der Nutzung unter Berücksichtigung der

- verkehrlichen (besonders gute ÖPNV-Erschließung, Haltestelle des ÖPNV im 300-m-Bereich),
- wirtschaftspolitischen oder
- städtebaulichen Gründe (Belange, die auch im Rahmen des § 1 Abs. 6 BauGB für die Bauleitplanung von Bedeutung sein können),
- im Einzelfall

gesondert festsetzen (§ 87 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 BbgBO). Dies kann zu einer Verringerung oder Erhöhung der Anzahl der Stellplätze führen. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Grundes.

Die Minderung der Stellplatzanzahl um bis zu 50 % ist möglich bei der Ansiedlung / Erweiterung / Umverlagerung von Betrieben der Nr. 9.1 bis 9.7 der Anlage A der Stellplatzsatzung (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf) im:

- Logistik- und Industriezentrum der Stadt Forst (Lausitz), konkret in den Teilgebieten 1A, 1B, 2, 3.1, 3.4, 4A (1-4), 4A (5, 6),

5A und Erweiterung 5A, 5B (1, 2), 6, 7 und 9 sowie im Falle der Entwicklung von Vorbehaltsflächen über eine Bauleitplanung bei Flächen an der Döberner Straße sowie

- bei gewerblichen Betrieben der Nr. 9.1 bis 9.7 der Anlage A zur Stellplatzsatzung (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf) im übrigen Stadtgebiet.

Eine Orientierung sollte hierbei anhand von zwei Kriterien erfolgen:

- Anzahl der tatsächlichen Mitarbeiter im neu zu erstellenden Gebäude und
- Vorliegen eines auffälligen Missverhältnisses zwischen dem tatsächlichen Bedarf und dem ermittelten Stellplatzbedarf.

Hierfür muss eine entsprechende Rechtfertigung/Begründung vorliegen, die dem spezifischen Ansiedlungsbegehren gerecht wird.

Eine Minderung von max. 20 % kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben sich in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen öffentlicher Personennahverkehrsmittel und großflächiger Parkplätzen befindet.

Bei stellplatzpflichtigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung gilt § 2 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 6 – Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann im Einzelfall verringert werden, wenn verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe dies erfordern oder zulassen.

Die Gemeinde kann unter Zugrundlegung der in der Satzung verankerten Kriterien die Stellplatzzahl auf der Grundlage eines Antrages auf Abweichung des Bauherrn mindern. Die einzelnen Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und die Ermessensentscheidung ist schriftlich zu begründen.

§ 7 – Zuständigkeit des Haupt- und Wirtschaftsausschusses

Die nach Überprüfung des tatsächlichen Bedarfs seitens der Gemeinde festgesetzten geminderten Stellplatzzahlen werden als mindestens erforderliche (notwendige) Stellplatzzahl angesehen.

Sollte auch diese angepasste Stellplatzzahl nicht auf dem eigenen Grundstück verwirklicht werden können, so muss eine Ablösung auf der Grundlage eines Stellplatzablösevertrages erfolgen.

Lediglich bei einer Ablösesumme von mehr als 10 TEuro entscheidet der Haupt- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Forst (Lausitz).

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) gemäß § 81 Abs. 4 BbgBO, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 30.04.2004, außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 17. 07. 2017

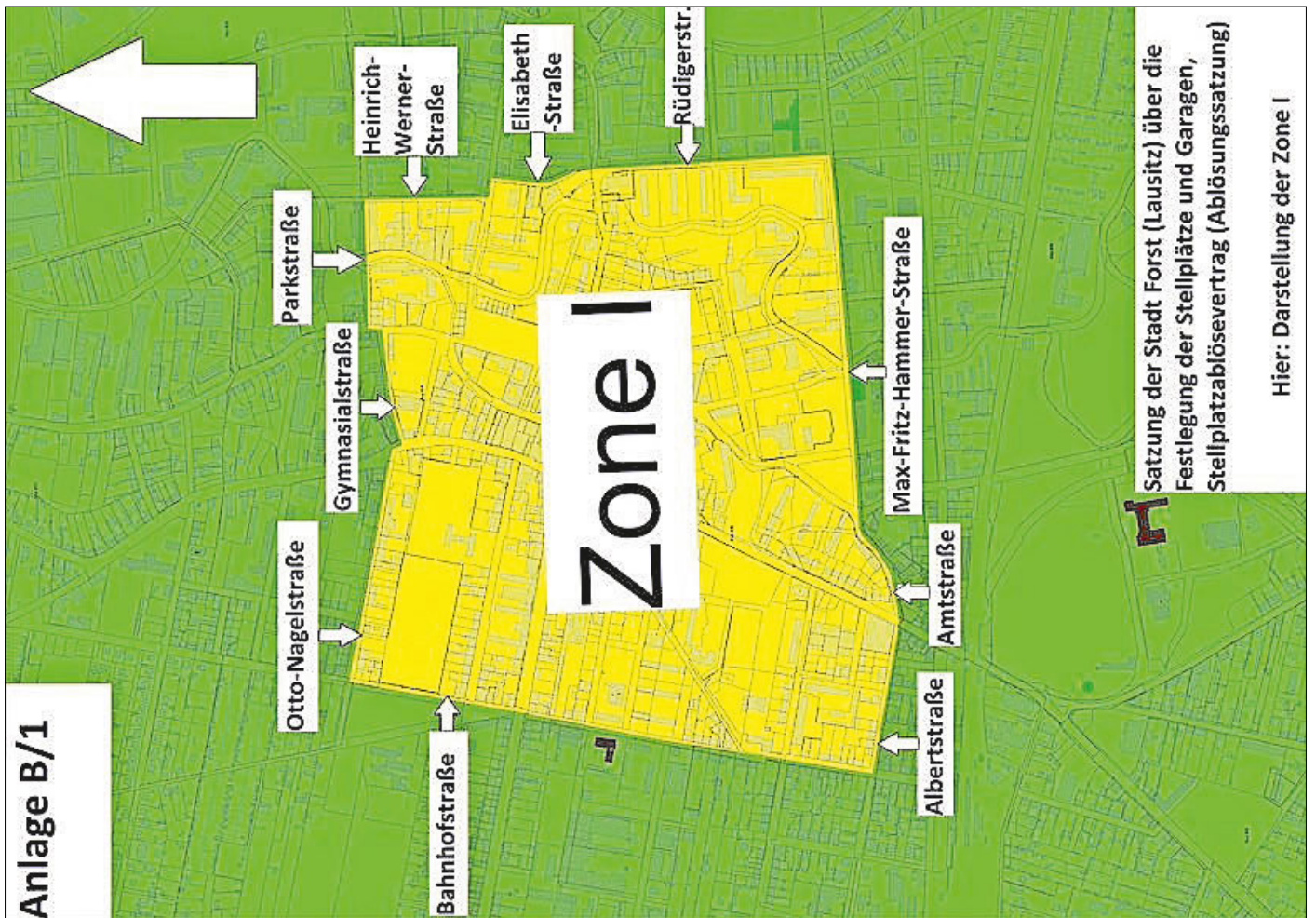
 Philipp Wesenmann
 Hauptamtlicher Bürgermeister


Anlage A: Tabelle mit Richtzahlen für den Stellplatzbedarf**Bezeichnung:** Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Stellplatzablösesatzung

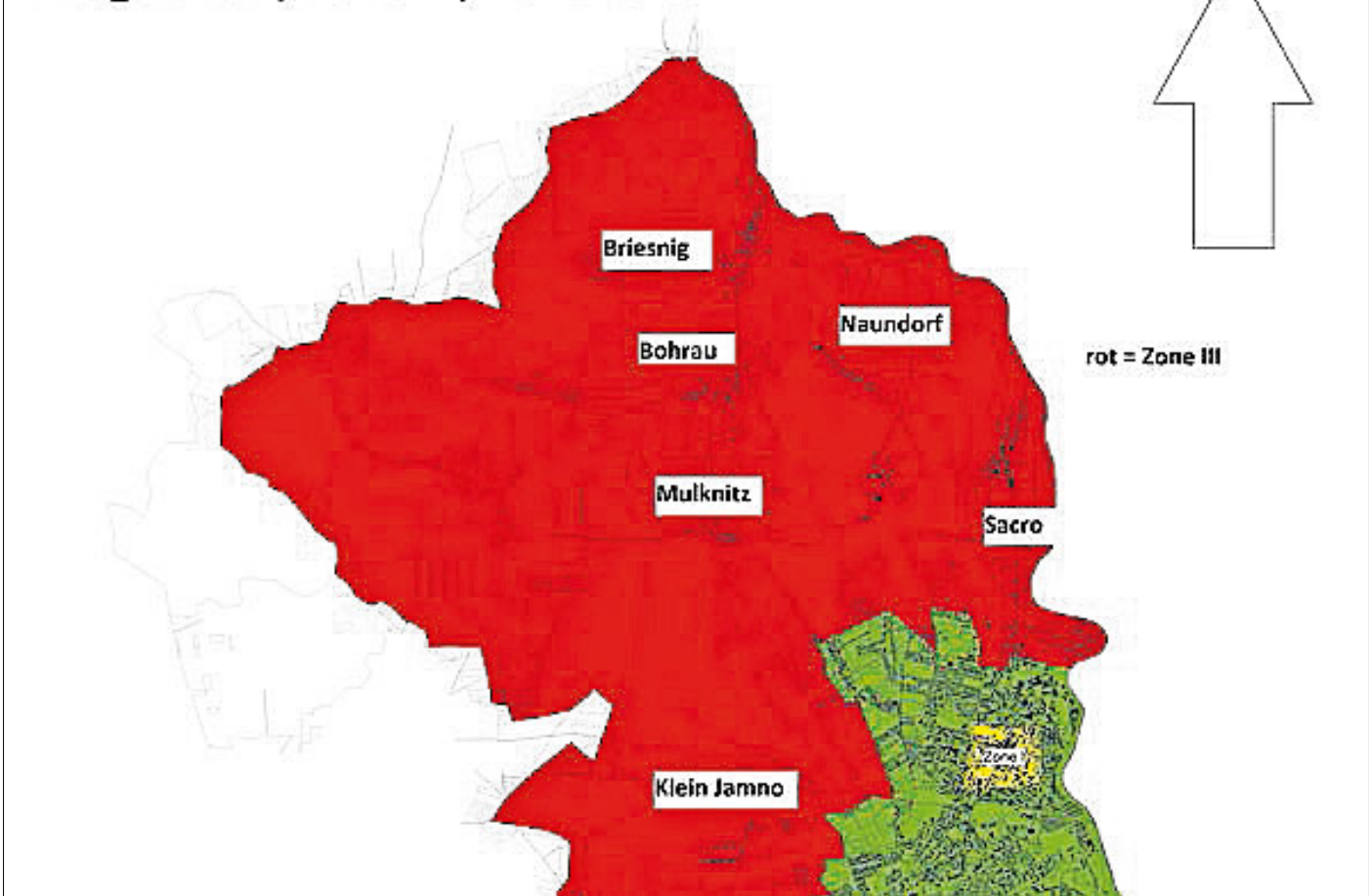
Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze	
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	1	je Wohnung bis 100 m ² Wohnfläche
		2	je Wohnung über 100 m ² Wohnfläche
1.2	Altenwohnungen	1	je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1	je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1	je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1	je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1	je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1	je 40 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1	Je 30 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1	Je 40 m ² Verkaufsfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1	Je 20 m ² Verkaufsfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten und Kirchen)		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1	Je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1	Je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1	Je 30 Besucherplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1	Je 300 m ² Sportfläche

5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1	Je 300 m ² Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1	Je 100 m ² Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1	Je 50 m ² Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	2	Je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1	Je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1	Je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze	6	Je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4	Je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1	Je Bootsliegeplatz oder Boot
5.11	Golfplätze	5	Je Loch
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o.A.	1	Je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1	Je Gästezimmer
6.3	Jugendherbergen	1	Je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken	1	Je 3 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1	Je 6 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1	Je 5 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1	Je 10 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1	Je Klasse
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen (wie Gymnasien)	2	Je Klasse
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5	Je Klasse

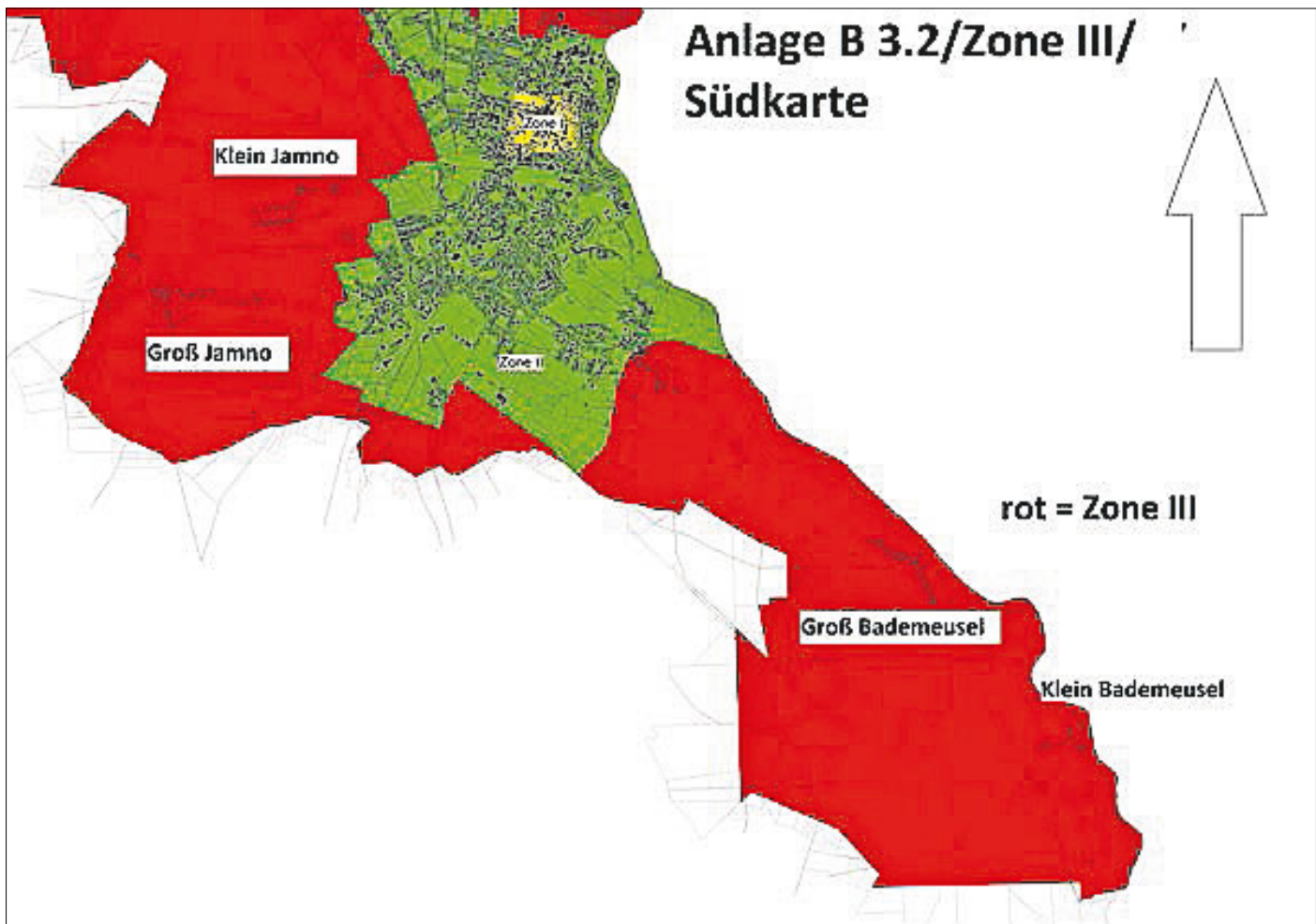
8.4	Fachschulen, Hochschulen	1	Je 5 Schüler, Studenten
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1	Je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	2	Je Freizeiteinrichtung
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1	Je 60 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	Je 100 m ² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6	Je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10	Je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschanlage	5	Je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3	Je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5	Je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mind. 10 Kraftfahrzeuge
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1	Je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1	Je 10 m ² Nutzfläche
10.3	Friedhöfe	1	Je 2.000 m ² Grundstücksfläche
10.4	Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht gen. Nutzungen	1	je 30 m ² Nutzfläche



Anlage B 3.1/Zone III/Nordkarte



Anlage B 3.2/Zone III/ Südkarte



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2017 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr.16]), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I S 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 8]) wird durch die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 14.07.2017 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Forst (Lausitz) erlassen:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn – und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Forst (Lausitz) im Jahr 2017 an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00Uhr geöffnet sein:

- 03.12.2017 6. Lichterfest in Forst-Eulo (nur Stadtgebiet Eulo)
- 10.12.2017 Rosenstadt kulinarisch erleben (nur Stadtgebiet Forst (Lausitz), ohne Stadtgebiet Eulo)
- 17.12.2017 Weihnachtsmarkt der Stadt Forst (Lausitz)

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 17.07.2017

 Philipp Wesemann
 Hauptamtlicher Bürgermeister


Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 17. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 28.06.2017

Beschlussvorlage SVV/0427/2017

Bestätigung der Genehmigungsplanung Neubau Dorfgemeinschaftshaus Klein Jamno

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Genehmigungsplanung für den Neubau des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen der Aufwertung des Dorfgangers Klein Jamno.

Beschlussvorlage SVV/0443/2017

Gemeinsames Bauvorhaben Kreisstraße K 7109 Domsdorfer Straße, Muskauer Straße und Skurumer Straße des Landkreises Spree-Neiße und der Stadt Forst (Lausitz)

hier: Bestätigung der Ausführungsplanung des 1. Bauabschnittes für das Straßenbauvorhaben Kreisstraße K 7109 Domsdorfer Straße, zwischen Domsdorfer Kirchweg und Herderstraße, und Muskauer Straße, zwischen Herderstraße und Skurumer Straße

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung des 1. Bauabschnittes für das Straßenbauvorhaben Kreisstraße K 7109 Domsdorfer Straße, zwischen Domsdorfer Kirchweg und Herderstraße, und Muskauer Straße, zwischen Herderstraße und Skurumer Straße.

Beschlussvorlage SVV/0445/2017

Bestätigung der Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben Am Hirschsprung

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben Am Hirschsprung.

Beschlussvorlage SVV/0454/2017

Bestätigung der Ausführungsplanung für die Schmutz- und Niederschlagswasserableitung in der Gubener Straße zwischen Inselstraße und Pestalozziplatz, Pestalozziplatz und Hochstraße

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung für die Schmutz- und Niederschlagswasserableitung in der Gubener Straße zwischen Inselstraße und Pestalozziplatz, Pestalozziplatz und Hochstraße.

Beschlussvorlage SVV 0460/2017

Bestätigung der Ausführungsplanung für die Schmutz- und Niederschlagswasserableitung in der Mühlenstraße zwischen Am Markt und Brücke Mühlgraben

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung für die Schmutz- und Niederschlagswasserableitung in der Mühlenstraße zwischen Am Markt und Brücke Mühlgraben.

Beschlussvorlage SVV/0461/2017

Bestätigung der Ausführungsplanung Bauvorhaben Straßenbau Mühlenstraße, im Abschnitt von der Lessingbrücke bis zum Markt

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung zum Bauvorhaben Straßenbau Mühlenstraße, im Abschnitt von der Lessingbrücke bis zum Markt.

Vergabevorlage SVV/0464/217

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOL/A - Entwässerung von voreingedickten Belebtschlamm einer kommunalen Kläranlage mittels mobiler Entwässerungsanlage auf der Kläranlage Forst

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren für die Entwässerung von voreingedickten Belebtschlamm einer kommunalen Kläranlage mittels mobiler Entwässerungsanlage auf der Kläranlage Forst ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Werkleitung wird beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

Beschlussvorlage SVV/0465/2017

Grundstücksverkauf, Gemarkung Briesnig, Flur 2

1. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss die Entbehrlichkeit des Grundstücks Gemarkung Briesnig, Flur 2, Flurstück 33/1;

gemäß Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009.

- Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Briesnig, Flur 2, Flurstück 33/1 mit ca. 190 m².

Beschlussvorlage SVV/0466/2017

Grundstücksverkauf, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 40

- Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss die Entbehrlichkeit einer Teilfläche von ca. 280 m² des Grundstücks Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 40, Flurstück 301; gemäß Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009.
- Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 40, Flurstück 301 mit ca. 280 m².

Beschlussvorlage SVV/0467/2017

Grundstücksverkauf, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 25

- Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss die Entbehrlichkeit des Grundstücks Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 25, Flurstück 316; gemäß Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009.
- Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Verkauf des Grundstücks Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 25, Flurstück 316.

Beschlüsse der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 14.07.2017

Beschlussvorlage SVV/0414/2017

Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung hier: Satzung der Stadt Forst (Lausitz) gemäß § 87 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung)

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschließt die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend Anlage 1.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung nach § 87 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorlage SVV/0441/2017

Beauftragung der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, dass der Bürgermeister ermächtigt wird, dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße vorzuschlagen, die Dr. Dornbach und Partner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) zu beauftragen.

Die Werkleitung des Eigenbetriebes wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

Beschlussvorlage SVV/0444/2017

Vollzug des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) hier: Widmung von Verkehrsflächen in der Straße Lindners Weg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Widmung von Verkehrsflächen in der Straße Lindners Weg.

Lindners Weg

Gemarkung Forst

Flur 32

Flurstücke 866, 868

Gesamtlänge des Lindners Weg 345 m

Mit Bezug auf den § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), wird die Widmung öffentlich bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung ist der Anlage 1 beigefügt.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorlage SVV/0449/2017

Bestätigung des Jahresabschlusses 2012

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2012.

Beschlussvorlage SVV/0450/2017

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss, dem Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz) entsprechend § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Beschlussvorlage SVV/0452/2017

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss:

- die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) entsprechend Anlage 1.0.
- aufgrund der §§ 18 Abs. 1 und 21 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) entsprechend Anlage 2.

Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz). Zu den Straßen gehören die im § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes sowie in § 1 Abs. 4 des Fernstraßengesetzes definierten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

Die Anlagen 1.0 und 2 sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorlage SVV/0453/2017

1. Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufhebung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a Wohnungsbauerleichterungsgesetz für den Ortsteil Bohrau

2. Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB der Stadt Forst (Lausitz) für den Ortsteil Bohrau

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss, ein Verfahren zur Aufhebung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2a Wohnungsbauerleichterungsgesetz für den Ortsteil Bohrau durchzuführen.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss, ein Verfahren zur Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB der Stadt Forst (Lausitz) für den Ortsteil Bohrau durchzuführen.

Der in der Anlage befindliche Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorlage SVV/0455/2017

Weiterführung der Konzepterarbeitung zur möglichen konzentrierten Entwicklung des städtischen Grundstückes Gubener Straße 10 als Standort für Kinder- und Jugendfreizeitangebote sowie Sozialarbeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss, den Bürgermeister mit der Weiterführung der Konzepterarbeitung zur möglichen Entwicklung des städtischen Grundstückes Gubener Straße 10 als Standort für Kinder- und

Jugendfreizeitangebote sowie Sozialarbeit mit inhaltlichen und finanziellen Synergieeffekten und dem Ziel der Konzentration der Einrichtungen der städtischen Kinder- und Jugendfreizeitarbeit sowie Sozialarbeit zu beauftragen.

Beschlussvorlage SVV/0459/2017

Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt Forst (Lausitz)

hier: 3. Fortschreibung und Aktualisierung Mai 2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die 3. Fortschreibung und Aktualisierung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) der Stadt Forst (Lausitz) entsprechend bereits vorliegender Anlage mit Stand 16.05.2017.

Die Anlage mit Stand 16.05.2017 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorlage SVV/0462/2017

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen der Stadt Forst (Lausitz) (Sondernutzungsgebührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss:

3. die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Forst (Lausitz) (Sondernutzungsgebührensatzung) entsprechend Anlage 1.0.
4. aufgrund der §§ 18 Abs. 1 und 21 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Forst (Lausitz) (Sondernutzungsgebührensatzung) entsprechend Anlage 2.

Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz). Zu den Straßen gehören die im § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes sowie in § 1 Abs. 4 des Fernstraßengesetzes definierten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

Die Anlagen 1.0 und 2 sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorlage SVV/0463/2017

Genehmigung der Eilentscheidung über die Aufnahme eines Kommunaldarlehens für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung“ in Höhe von 1.000.000,00 Euro

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss, die Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf vom 30.05.2017 über die Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 1.000.000,00 Euro zu genehmigen.

Beschlussvorlage SVV/0468/2017

Sachstand zur Vermarktungskonzeption der Stadt Forst (Lausitz)

1. Es wird Bezug genommen auf die Beschlussvorlage SVV/0816/2013 vom 15.03.2013, Erklärung der Entbehrlichkeit von Grundstücken und Beauftragung zur Vermarktung (Vermarktungskonzeption).
2. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) nimmt den Sachstand zur Vermarktungskonzeption der Stadt Forst (Lausitz) zur Kenntnis.

Beschlussvorlage SVV/0469/2017

Verkauf eines Grundstückes im „Logistik- und Industriezentrum Lausitz“, TG 5B 1,2

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss den Verkauf eines Grundstückes im „Logistik- und Industriezentrum Lausitz“, TG 5B 1,2.

Beschlussvorlage SVV/0470/2017

Verschmelzung des Tourismusverbandes Niederlausitz e. V. mit dem Tourismusverband Lausitzer Seenland e. V.

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss, der geplanten Verschmelzung des Tourismusverbandes Niederlausitz e. V. mit dem Tourismusverband Lausitzer Seenland e. V. per 01.01.2018 zuzustimmen.
2. Herr Sven Zuber, Verwaltungsvorstand für Service, Bildung und Personal, wird bevollmächtigt, in der diesbezüglichen Mitgliederversammlung des Tourismusverbandes Niederlausitz e. V. das Stimmrecht für die Stadt Forst (Lausitz) wahrzunehmen.

Beschlussvorlage SVV/0471/2017

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2017 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2017 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz).

Andere Bekanntmachungen

Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufhebung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a Wohnungsbauerleichterungsgesetz für den Ortsteil Bohrau und Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB der Stadt Forst (Lausitz) für den Ortsteil Bohrau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in öffentlicher Sitzung am 14.07.2017 einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufhebung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a Wohnungsbauerleichterungsgesetz für den Ortsteil

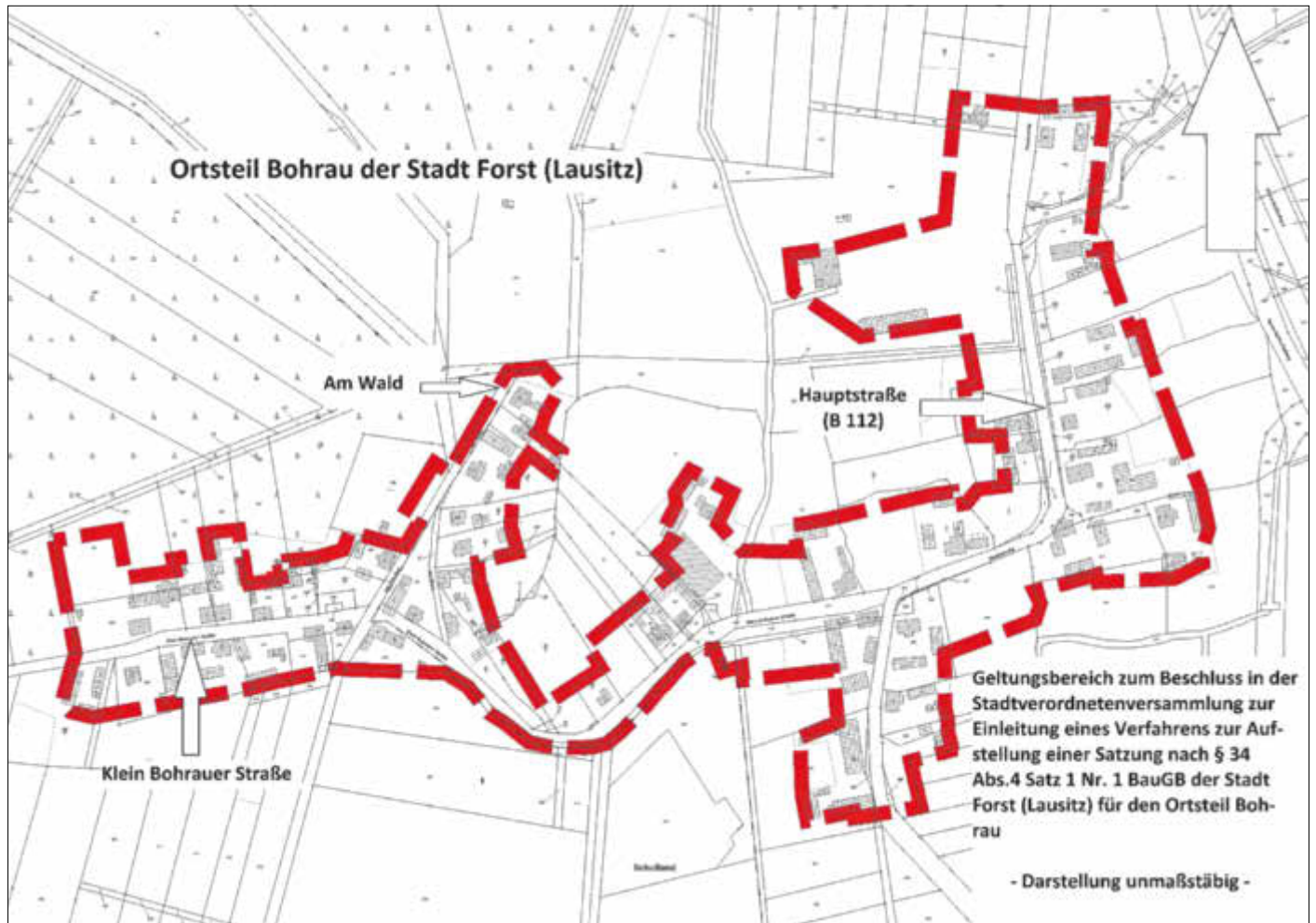
Bohrau und einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB der Stadt Forst (Lausitz) für den Ortsteil Bohrau gefasst.

Der Geltungsbereich zum Neuaufstellungsverfahren ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.
Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.



 Forst (Lausitz), den 17.07.2017
 Philipp Wesemann
 Hauptamtlicher Bürgermeister

Plan siehe Seite 18.



ALLGEMEINVERFÜGUNG

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Verkehrsflächen in der Straße Lindners Weg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 14.07.2017 in öffentlicher Sitzung die Widmung von zusätzlichen Verkehrsflächen in der Straße

Lindners Weg

beschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl./09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl./14, Nr. 32) wird die Widmung von Flächen folgender Straße mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr verfügt:

Lindners Weg

Stadt Forst (Lausitz)

Gemarkung Forst

Flur 32

Flurstücke 866 und 868

Gesamtlänge Lindners Weg: 345 m

Einstufung:

Gemeindestraße

Kategorie:

Anliegerstraße

Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise:

keine

Sonstige Besonderheiten:

keine

Diese Widmungsverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie liegt am darauf folgenden Werktag für 4 Wochen im Technischen Rathaus Cottbuser Straße 10, im Flur des 2. Obergeschosses

- öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können die Bürger der Stadt Forst (Lausitz) zu den Sprechzeiten:

Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter den Telefonnummern 03562 989414 oder 03562 989410 im Fachbereich Bau- und Technisches Rathaus Cottbuser Straße 10, Zimmer 303 bzw. 318 Einsicht in die Unterlagen nehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Forst (Lausitz), Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz), einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.forst-lausitz.de/impressum#elektronischerZugang> aufgeführt sind.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

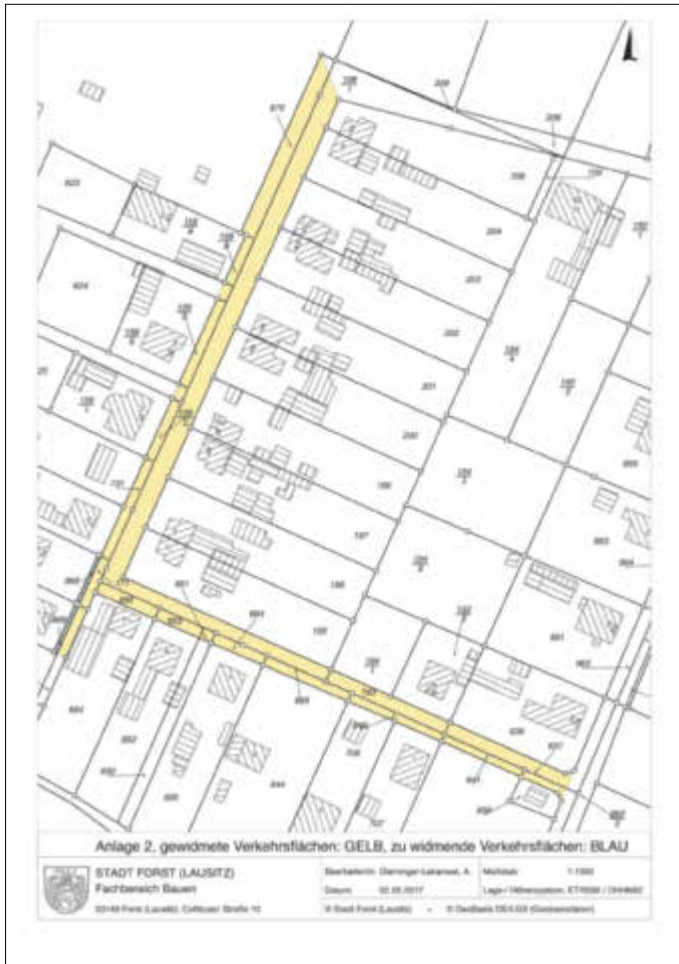
Forst (Lausitz), den 29.07.2017

Philipp Wesemann

Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister



Plan siehe Seite 19.



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Ausführungsplanung zum Bauvorhaben Mühlenstraße im Abschnitt Lessingbrücke bis zum Markt

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Forst (Lausitz) hat am 28.06.2017 in öffentlicher Sitzung die Ausführungsplanung zum Straßenbau Mühlenstraße im Abschnitt von der Lessingbrücke bis zum Markt (SVV/0461/2017) bestätigt.

Die Lagepläne des Bauvorhabens werden in der Zeit vom **31.07.2017 bis einschließlich 28.08.2017** im Technischen Rathaus Cottbuser Straße 10, im Flur 2. Obergeschoss öffentlich ausgehängt. Die Planungsunterlagen zur Baumaßnahme können während der Sprechzeiten

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03562 989410 bzw. 03562 989412 im Fachbereich Bauen, Technisches Rathaus Cottbuser Straße 10, Zimmer 318 bzw. 317 eingesehen werden.

Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Forst (Lausitz)

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden die Stadtverordnetenbeschlüsse Nr. SVV/0449/2017 und SVV/0450/2017 vom 14.07.2017 öffentlich bekannt gemacht:

1. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschließt gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2012.

2. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) erteilt dem Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz) entsprechend § 82 Absatz 4 BbgKVerf die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012.

Der Jahresabschluss der Stadt Forst (Lausitz) zum 31.12.2012 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz) öffentlich aus.

Forst (Lausitz), 17.07.2017


Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister



Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bohrau

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bohrau sind zu der Genossenschaftsversammlung

am Donnerstag, dem 7. September 2017, um 19:00 Uhr in den Saal des Gasthauses & Pension „Zur Oase“ im Ortsteil Bohrau, Hauptstraße 3, 03149 Forst (Lausitz)

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht zur Situation in der Jagdgenossenschaft Bohrau
3. Neuwahl des Jagdvorstandes und eines Kassensführers
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
5. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2017/2018
6. Verschiedenes

Philipp Wesemann
Notvorstand der JG Bohrau

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus



Foto: Stadt Forst (Lausitz)

Laudatio zur Verabschiedung Bernd Frommelt als Stadtwehrführer

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,
sehr geehrter Kamerad Bernd Frommelt,
lieber Bernd,

die Stadtverordnetenversammlung wurde am 12. Mai 2017 über die Bestellung von Andreas Britze zum Stadtwehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz) mit Wirkung vom 3. August 2017 informiert. Diese Bestellung war erforderlich, weil der bisherige Stadtwehrführer Bernd Frommelt mit der Vollendung seines 65. Lebensjahres am 3. August 2017 in die Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen wird und damit seine Amtszeit als Stadtwehrführer endet, gesetzlich „vorgeschrieben“ enden muss.

Wie ich den Bernd in den letzten 10 Jahren dienstlich kennengelernt habe, hätte er sicherlich noch ein paar Jährchen rangehängt.

Nun erfolgt in der Stadtverordnetenversammlung die offizielle Verabschiedung des Kameraden Bernd Frommelt.

Aber blicken wir zuvor auf den Anfang zurück:

Seine Dienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz) begann Bernd Frommelt im Alter von 10 Jahren am 1. September 1962 in der Jugendfeuerwehr, d. h. er ist seit fast 50 Jahren aktiver Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz). Allein dafür gebührt ihm schon unser Dank.

Er begann 1967 als Feuerwehrmann, wurde stetig in höhere Dienstgrade befördert und ist nun seit 1993 im Dienstgrad Stadtbrandmeister. Während dieser Zeit absolvierte Kamerad Frommelt diverse Ausbildungen von **A** wie Atemschutz-Unterweisung bis **W** wie Wehrführer-Fortbildung.

Am 1. Mai 1989 wurde Bernd Frommelt Wehrführer in der Stadt Forst (Lausitz). Seit mehr als 28 Jahren bestimmte damit die Feuerwehr sein Leben, zu jeder Tages- und Nachtzeit, unter der Woche, an Sonn- und Feiertagen, Sommers wie Winters, Bernd Frommelt ist und war mit „Feuereifer“ dabei. Unzählige Einsätze in unserer Stadt zur Rettung und zum Schutz von Menschenleben bei Bränden, Verkehrsunfällen, Hochwasser, Gefahrgut und Fundmunition hat er geleitet und die Einsatzkräfte geführt.

Aber nicht nur in der Stadt Forst (Lausitz), auch bei Hochwasser in der Stadt Wehlen oder damals in Mühlberg war die Freiwillige Feuerwehr unter Leitung des Kameraden Bernd Frommelt im Einsatz. Nicht zu vergessen sind auch Einsätze in Polen, wie z. B. beim

Brand der mit Reet gedeckten Gaststätte oder der Bekämpfung eines Großwaldbrandes 2006 in Brozek. Ich könnte noch viele weitere aufzählen ...

Auch dem Engagement von Bernd Frommelt ist es zu verdanken, dass trotz Abwanderung und demografischem Wandel, mit die größten Herausforderungen, die Einsatzbereitschaft unserer Freiwilligen Feuerwehr jederzeit personell in sehr hoher Qualität gesichert war und ist.

Über 270 Einsatzkräfte sind heute ehrenamtlich für den Schutz der Forster Bevölkerung aktiv. Eine tolle Bilanz!!

Und das ist durchaus nicht selbstverständlich. Viele dienstliche Vorgesetzte in der Verwaltung sah Bernd Frommelt kommen und gehen, musste sich auf sie einstellen bzw. sie sich auf ihn.

Aber nicht nur die personelle Schiene, auch um die technische und räumliche Ausstattung der Feuerwehr kümmerte sich Kamerad Frommelt engagiert mit ganzer Kraft und vollem Einsatz.

So wurden gleich in den Jahren kurz nach der Wende drei Tanklöschfahrzeuge, ein Einsatzleitwagen und weitere dringend benötigte Fahrzeuge angeschafft. Damit war das anfangs akut bestehende technische Problem gelöst.

Aber es bestand ein Weiteres: nämlich die Teilung der Stadt durch die Eisenbahnlinie. Der südliche Teil war bei damals sehr sehr häufig und lange, durch die geschlossenen Bahnschranken, für die im Gerätehaus Mitte stationierten Feuerwehrfahrzeuge nicht erreichbar und damit brandschutztechnisch nicht abgesichert, denn bis sich die Schranken wieder öffneten, konnte es schon zu spät sein.

Kamerad Bernd Frommelt ließ nicht locker, Abhilfe wurde dann mit der Grundsteinlegung für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Süd am 1. Oktober 1993 geschaffen. Die Einweihung fand im November 1994 statt.

Einige von Ihnen können sich sicherlich noch an den baufälligen Zustand des Feuerwehrgerätehauses Mitte in der Hochstraße erinnern. Heute ist davon nichts mehr zu sehen. Der 1. Spatenstich für die Rekonstruktion und Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Mitte erfolgte am 30. Oktober 1997. Selbstverständlich hatte auch dabei Bernd Frommelt im wahrsten Sinne des Wortes „seine Hände im Spiel.“

Aber auch mit der Eingemeindung der heutigen Ortsteile 1993 war die Infrastruktur in den Orts- aber auch Stadtteilwehren bei ihm immer auf der Agenda.

So erfolgten Investitionen und Sanierungen in Feuerwehrgerätehäusern der Ortswehren Domsdorf und Briesnig, die Rekonstruktionen in Naundorf, Sacro, Eulo und Groß Bademeusel. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang ohnehin die sehr gute Zusammenarbeit aller Ortsfeuerwehren der Stadt.

Natürlich hat Kamerad Bernd Frommelt auch dazu einen Großteil beigetragen.

Eine der letzten großen Herausforderungen für unseren Stadtwehrführer war ohne Zweifel die Umstellung auf den Digitalfunk. Im April 2014 begann die Umrüstung der Fahrzeuge und mit dem Einbau der Handfunkgeräte Ende August 2016 wurde die Umstellung abgeschlossen. Und auch das wurde unter der Führung von Kamerad Frommelt gemeistert.

Selbstverständlich blieben diese außerordentlichen Leistungen auch von „höheren Stellen“ nicht unbemerkt. Und so erhielt Bernd Frommelt mehrfach hohe Auszeichnungen, unter anderem das

Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz Sonderstufe Gold, das ist die höchste Auszeichnung des Deutschen Feuerwehrverbandes für Feuerwehrangehörige.

Das Ehrenzeichen in seiner Sonderstufe wird an Feuerwehrangehörige verliehen, die sich in hervorragender Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht und einen entscheidenden Anteil an der Entwicklung und Festigung des Brandschutzes haben.

Das dem so ist, bestätige ich hier nochmals gern und bedanke mich im Namen der Stadt Forst (Lausitz) und auch persönlich bei Bernd Frommelt ganz herzlich für sein herausragendes ehrenamtliches Engagement als Stadtwehrlführer der Stadt Forst (Lausitz). Er hinterlässt seinem Nachfolger große Fußstapfen.

Und sein Leben wird durch den Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr noch einmal ziemlich umgekrempelt. Wenn künftig die Sirene angeht, bedeutet das für ihn nach fast 50 Jahren nicht mehr, alles stehen und liegen lassen und los. Denn aktive Einsätze sind nun tabu. Das wird nicht einfach für ihn.

Aber natürlich hat Bernd Frommelt auch hier schon vorgesorgt. Als Feuerwehrmann mit Leib und Seele kann er sich nicht einfach zur Ruhe setzen und zuschauen. Nein - er hat sich vorgenommen, das Feuerwehrarchiv auf „Vordermann“ zu bringen und auf dem Laufenden zu halten.

Lassen Sie uns gemeinsam auf die ersten Ergebnisse warten.

Für den neuen Lebensabschnitt wünsche ich dem Kameraden Bernd Frommelt alles erdenklich Gute, vor allem beste Gesundheit, viel Spaß und Erfolg bei der neuen Aufgabe sowie viel Freude im Kreis der Familie bei den jetzt besser planbaren Aktivitäten.

Gut Wehr

Jens Handreck

*Verwaltungsvorstand für Finanzen und Sicherheit
und allgem. Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters*

Forst (Lausitz), den 14.07.2017

Unterzeichnung einer Absichtserklärung (LOI)

**zwischen Żary – Lubsko – Brody – Forst (Lausitz)
mit dem Titel „Grenzenlos – gemeinsame Infrastruktur für
eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung
der Niederlausitz**



Foto: Stadt Żary

Am 6. Juli 2017 wurde in Żary, im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014 – 2020, der Letter of Intent zwischen den Partnern aus Brody, Lubsko, Żary und Forst (Lausitz) unterzeichnet. Unter dem Titel „Grenzenlos – gemeinsame Infrastruktur für eine nachhaltige und zukunftsfähige Ent-

wicklung der Niederlausitz, zwischen Żary – Lubsko – Brody – Forst (Lausitz)“ soll nun in Forst (Lausitz) die Antragstellung zum Ausbau des Straßenzuges Skurumer Straße, von K 7109 bis L 49, In Żary – der Ausbau der ul. Zielonogórska (Straße) von der ul. Poznańska bis zur Kreuzung mit der ul. Podchorążych – ul. Żabikowska - Al. Jana Pawła II zusammen mit dem Umbau der Kreuzung zum Kreisverkehr sowie in Lubsko die Erstellung einer Projekt-Kosten Dokumentation zum Umbau der ul. Wrocławska erfolgen.

Dieser Antrag ist der 2. Teil der bereits per Zuwendungsvertrag vom 07.07.2017 gesicherten Straßenbaumaßnahme Gubener Straße/ Pestalozziplatz/Hochstraße und die Planung der Skurumer Straße.

Der Antrag fügt sich ein in die Prioritätsachse 2 „Anbindung an die transeuropäischen Netze und nachhaltiger Verkehr“ und soll die Themenfelder:

- Verbesserung der infrastrukturellen Standortbedingungen und der Umweltsituation
- Ausbau der Straßenzüge auf deutscher und polnischer Seite
- Vernetzung und Sicherheit der Verkehrswege
- verbesserte Anbindung wichtiger regionaler Punkte und Einrichtungen
- Ausbau der Wirtschaftsverflechtungen, u. a. Förderung von Tourismusentwicklungen und -angeboten, Unterstützung bei der Entstehung und Etablierung regionaler Wirtschaftskreisläufe, Sicherung und Förderung von Existenzgründungen, etc.
- vielfältige Verflechtung der Bewohner und Gäste umfassen.

Das Hauptziel des neuen Projektes ist eine bessere Integration der Region mit dem Netz der Transeuropäischen Kommunikationsnetze (TEN-V), was vor allem für kleinere Regionen wie die Lausitz, sowohl auf der deutschen wie auf der polnischen Seite, von essentieller Bedeutung für die wirtschaftliche, touristische und gesellschaftliche Entwicklung ist, so Frau Heike Korittke, Verwaltungsvorstand für Stadtentwicklung und Bauen in der Stadt Forst (Lausitz).

Brücken verbinden - Freundschaften finden



Foto: v. l. n. r.: Patrick Lucia, Annalena Roscher und Martyna Mach mit Verwaltungsvorstand Sven Zuber bei der Unterzeichnung der Patenschaftsurkunde am 03.07.2017

Foto: Stadt Forst (Lausitz)

Projekt Jugendagora engagiert sich für neue Verbindung über die Neiße

Im Rahmen des Programms Erasmus+ fand vom 29. Mai bis 3. Juni 2017 die deutsch-polnische Projektwoche Jugendagora im ländlichen Raum 2017 „Grenzenlos mitmischen“ im Schloss Trebnitz statt. Hier nahmen unter anderem Schüler der Klasse 9c des Forster Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasiums teil. Gemeinsam mit zwei polnischen Schulklassen wurden grenzübergreifende Themen diskutiert und gemeinsam Vorschläge für Veränderungen in

den jeweiligen Heimatstädten erarbeitet. Dabei entstand die Projektgruppe „Brücken verbinden - Freundschaften finden“. Die Mitglieder dieser Gruppe sind Annalena Roscher, Martyna Mach und Patrick Lucia vom Forster Gymnasium. In ihren Augen bietet eine Stadtbrücke über die Neiße die Möglichkeit, das gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben zwischen den Menschen auf der deutschen und polnischen Seite der Neiße zu verbinden und zu beleben. Sie vertreten die Meinung, dass eine Brücke, welche direkt in der Stadt nach Polen führt, das Leben in unserer Heimat attraktiver macht. Ähnlich wie die Städte Guben und Gubin, Görlitz und Zgorzelec, Frankfurt (Oder) und Slubice sollte auch Forst (Lausitz) die Möglichkeit nutzen, eine zentrale Brücke zu errichten und somit die ehemalige Verbindung wiederherzustellen. Hiermit ist keine Autobahnbrücke für den Transitverkehr und auch nicht eine Brücke für regelmäßiges Tanken in Polen gemeint. Vielmehr soll für die Menschen der beiden Länder ein gesellschaftliches und kulturelles Zusammenleben entstehen. Für dieses Projekt konnte Herr Sven Zuber, Verwaltungsvorstand für Service, Bildung und Personal bei der Stadt Forst (Lausitz) als Pate gewonnen werden. Weitere Partner und Unterstützer werden für die Umsetzung ihrer Pläne benötigt. Zunächst möchte das Projektteam Interessierte finden sowie Vorbehalte und mögliche Vorurteile konstruktiv diskutieren und im Optimalfall abbauen. Annalena, Martyna und Patrick lernen seit drei Jahren am Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium die polnische Sprache und konnten durch diverse Treffen mit polnischen Jugendlichen erfahren, welche Themen beide Seiten verbinden.

Wahl des Deutschen Bundestages am 24. September 2017

Wahlhelfer gesucht!

Die Stadt Forst (Lausitz) sucht für die Durchführung der Wahl des Deutschen Bundestages am 24. September 2017 dringend Bürger, die bereit sind, als Wahlhelfer in einem Wahllokal der Stadt Forst (Lausitz) tätig zu sein.

Die Wahllokale sind am Wahltag von 8 bis 18 Uhr geöffnet. Anschließend erfolgt durch die jeweiligen Wahlvorstände die Auszählung der Stimmen.

Für die Ausführung dieses Ehrenamtes wird jedem Mitglied in einem Wahlvorstand ein Erfrischungsgeld gewährt. Interessierte Bürger können sich im Fachbereich Bürgerservice bei Frau Liebig, Lindenstr. 10 - 12, Rathaus, Zimmer 214, Telefon 989-163, E-Mail: k.liebig@forst-lausitz.de, melden.

Bürgerberatungen im Bürgeramt

Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung

Gerhard Heuer

Dienstag

01.08.2017 und 22.08.2017

12.09.2017 und 26.09.2017

Die Terminvergabe für die Rentenanträge/Kontenklärung erfolgt unter der Telefonnummer: **03562 99855**.

Die Beratungen der **Verbraucherzentrale** werden nur noch in Cottbus durchgeführt.

Termine sind telefonisch unter der landesweiten Terminhotline **01805 004049** zu vereinbaren.

Öffnungszeiten Bürgeramt:

Montag u. Freitag	9 - 13 Uhr
Dienstag	9 - 18 Uhr
Mittwoch	9 - 13 Uhr
Donnerstag	9 - 16 Uhr
Samstag	9 - 12 Uhr

Lindenstraße 10 - 12 – barrierefreier Zugang

Telefonnummer: **03562 989530**

Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz)

ROSENGARTENFESTTAGE 2017 – GROSSE RESONANZ



Foto: Stadt Forst (Lausitz)

Insgesamt waren 15.500 Besucherinnen und Besucher an den drei Veranstaltungstagen der diesjährigen Rosengartenfesttage im Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz) zu Gast. Die Besucher kamen zum größten Teil aus Brandenburg, Sachsen und Berlin. Eine sehr große Resonanz war auch aus dem polnischen Nachbarland zu spüren. Kamen in den letzten 10 Jahren durchschnittlich ca. 10.000 Besucher zu den Festtagen, so war in diesem Jahr ein Besucherrekord zu verzeichnen. In den Vorbereitungen wurden u. a. Veränderungen im Programmablauf und im Marketing vorgenommen, die sich jetzt erfolgreich ausgezahlt haben. Das Publikum erfreute sich an abwechslungsreicher Unterhaltung, einem vielfältigen Rahmenprogramm und natürlich an der Pracht zehntausender blühender Rosen.

Die Organisation und Durchführung der Rosengartenfesttage gelingt besonders durch die Unterstützung vieler Partner, denen wir an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön sagen wollen:

Sponsoren, Kooperationen & Unterstützer

Landskron BRAU-MANUFAKTUR GÖRLITZ

Dr. Lohbeck GmbH & Co. KG

Bürofachhandel Dietmar Gäbler

Festzeltbetriebe Frank Bereit

Firmengruppe HELBECK

Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)

MATTIG & LINDNER GmbH

Medienpartner:

Antenne Brandenburg

Lausitzer Rundschau

Schnittrosenschau Sponsoren & Unterstützer Floristen:

Floristikgeschäft Romy Stock, Forst (Lausitz)

Gartenbau- und Baumschule Paul Engwicht,

Inhaber Thomas Engwicht, Forst (Lausitz)

Parkgärtnerei & Kreativfloristik Bernd Wolf, Komptendorf

Weitere Unterstützer der Schnittrosenschau:

Förderverein Ostdeutscher Rosengarten 1913 Forst (Lausitz) e. V.

Dubrauer Baumschule

Lutz Gebhardt Werbung

Blumengroßhandel Burger

Dr. Alex, Rollrasen, Döbrichau

Allianz Generalvertretung Martina Platzk

Batterieservice Andreas Schulz/Inh. Udo Goral

KRÖNUNG DER 27. FORSTER ROSENKÖNIGIN JESSICA I.

Die Krönung der durch eine Jury gewählten Forster Rosenkönigin erfolgte traditionell am Freitagabend der Rosengartenfesttage im Ostdeutschen Rosengarten.

Jessica I. wird ihr Amt als 27. Forster Rosenkönigin für ein Jahr ausüben. Für einen „königlichen“ Auftritt sorgen in Forst viele Sponsoren und Unterstützer, die auch der 27. Forster Rosenkönigin zur Seite stehen werden:



Foto: @wuntkebild.de

Hauptsponsor: Sparkasse Spree-Neiße**Belètage**

Kosmetikmeisterin Elke Staudacher

Diana`s Kosmetikstudio

Inh. Diana Gabriel

**Fachgeschäft für Uhren
und Schmuck Heinz Renner**

Inh. Corinna Sàndor

Fischer Autohaus

Inh. Dirk Fischer e.K.

Forster Stickdesign

Katrin Ottmann

Gartenbau und Baumschule P. Engwicht

Inh. Thomas Engwicht

Gebäudereinigungsservice

Iris Helbeck GmbH

Hochzeits- und Porträtfotografie

Angelika Wuntke

Mode-Team Chic Friseur GmbH

Salon Esprit

Schuh-Dockter

Inh. Sonja Dockter

AUSBlick ROSENGARTENSAISON 2017

... noch 3 Rosengartenstage in diesem Jahr

30.07., „Rosendüfte“

27.08., „Grüne Töpfe“

24.09., „Genuss“

jeweils ab 11:00 Uhr

Es gelten die saisonalen Eintrittspreise und Dauerkarten

Der Rosengartenstag am 30. Juli ...

... beginnt um 11:00 Uhr mit einem Spaziergang. Es begleitet die Gäste der derzeit erfolgreichste deutsche Rosenzüchter: Thomas Proll, Züchtungsleiter der Firma Kordes-Rosen, wird zum Thema Rosendüfte aus Sicht eines Rosenzüchters Einblicke geben, Treffpunkt am Besucherzentrum auf der Wehrinsel.

Am Sonntagnachmittag liest um 15:00 Uhr die Rosenkönigin Jessica I. ein „duftiges“ Märchen auf dem Spielplatz „Dornröschenpark“ auf der Wehrinsel. Last but not least, mit einer musikalischen Leistung für die Erwachsenen in duftender Umgebung um 16:00 Uhr schließt das Sonntagsprogramm. Der Schauspieler Michael Becker liest am Kaskadenbrunnen „Lausitzer Geschichten“, sein Freund Mitko Robev begleitet ihn dazu auf dem Akkordeon.

Der Rosengartenstag am 27. August ...

... steht im Zeichen der Töpfe. Bei der morgendlichen Führung um 11:00 Uhr führt die Teamleiterin Maja Avermann durch die Welt der Kübelpflanzen. Rund 230 Pflanzkübel beherbergt der ostdeutsche Rosengarten. Es gibt somit einiges Wissenswertes zu den Pflanzenarten, ihren Ansprüchen, Pflege und Überwinterung. Am Nachmittag ab 14:00 Uhr gibt uns die Deutsche Blumenfee Corina Krause die Ehre. Sie ist vielen als Tochter des Fördervereinsvorsitzenden Hans-Rainer Engwicht bekannt, also ein „Forster Mädchen“ und betreibt als Floristikmeisterin ein Blumengeschäft in Berlin. Sie wird den Gästen zeigen, was und wie man mit floralen Töpfen gestalten kann.

Der letzte Rosengartenstag der Saison am 24. September ...

... steht unter dem Motto „Genuss“. Die Landskron Brau-Manufaktur macht in einer mobilen Brauerei die Herstellung von Bier mitten im Rosengarten erlebbar. Braumeister Heiko Hänisch entführt die Gäste an der 2 Hektoliter - Brauanlage in die Welt des Bierbrauens – vom Einmaischen bis zur Hefezugabe.

Der komplette Brauvorgang über mehrere Stunden wird vom Braumeister Schritt für Schritt erläutert und interessierte Gäste werden aktiv in den Prozess eingebunden.

Am Nachmittag ab 15:00 Uhr wird das Bierthema mit Chorgesang noch musikalisch aufbereitet.

Die Rosengartenstage werden unterstützt vom Förderverein Ostdeutscher Rosengarten 1913 Forst (Lausitz) e. V. und von der Volksbank Spree-Neiße.

KUNSTAUSSTELLUNG**„Brücken denken/Kunstbrücken“ im Ostdeutschen Rosengarten:**

Am 8. Juli wurde im Besucherzentrum die Ausstellung „Brücken denken – Kunstbrücken“ als erste internationale Ausstellung ihrer Art im Ostdeutschen Rosengarten eröffnet. Die Ausstellung ist Teil eines Gemeinschaftsprojektes „Brücken denken / Auf dem Weg zum Rosentraum“ der Stadt Forst (Lausitz) und des Kulturhauses Lubsko. 10 KünstlerInnen waren eingeladen, ihre Überlegungen zum Thema „Brücken denken – Kunstbrücken“ vorzustellen. Die Kunstwerke aus den Bereichen Collage, Handy-Zeichnung, Video, Installation und Skulptur sind auch Reflexionen zu aktuellen künstlerischen, gesellschaftlichen und politischen Situationen und Positionen.

Die Ausstellung ist noch **bis zum 30.09.2017** im Besucherzentrum des Ostdeutschen Rosengartens zu besichtigen. Der Eintritt ist frei. Am **Samstag, dem 26. August, um 16:00 Uhr** wird die französische Künstlerin Laure Catugier im Besucherzentrum eine Performance zur Ausstellung darbieten, um **17:00 Uhr** schließt sich ein Vortrag der Kunsthistorikerin Iwona Bigos zum Thema „Kunstbrücken“ an. Besucher sind herzlich willkommen. Der Eintritt ist frei.

Das Projekt wird gefördert aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung „Barrieren reduzieren - gemeinsame Stärken nutzen“/„Redukowaćbariery – wspólnie wy-korzystywać silne strony“.

Weitere Informationen unter
www.rosengarten-forst.de

19. Kammer- und Orgelmusik-Festival - 3. September in Forst (Lausitz)



19

**DAS INTERNATIONALE
FESTIVAL
KAMMER
UND ORGELMUSIK
LUBSKO-FORST
2017**

LUBSKO, MARIENKIRCHE
20.08.2017, 16.00 Uhr

ERÖFFNUNGSKONZERT
Trio Stroikowe Reed Connection
Michał Mogiła - Oboe
Jarosław Podsiadlik - Klarinette
Rafał Dotęga - Fagot

Johannes Lang - Orgel (Niemcey)

In Programm: u.a. J. S. Bach, Lvan Beethoven, F. Mendelssohn, L. Durey, A. Tansmann

LUBSKO, MARIENKIRCHE
27.08.2017, 16.00 Uhr

KAMMERKONZERT
Jarosław Nadrzycki - Geige
Arkadiusz Bialic - Orgel

In Programm: u.a. J.S. Bach, E. Ysaÿe, G. Ph. Telemann, F. Liszt, K. Szymanowski

FORST (STADTKIRCHE ST. NIKOLAI)
03.09.2017, 16.00 Uhr

KAMMERKONZERT
Zespół Muzyki Dawnej "Miraculis"
Małgorzata Czarkowska - Sopran
Małgorzata Grabowska - Historische Geige
Mateusz Maleszka - Blockflöte
Filip Zieliński - Laute

Bartosz Patryk Rzyman - Orgel

In Programm: u.a. Musik der europäischen Renaissance und Orgelwerke von M. Sawy, J. Jancy, L. Wislocki

LUBSKO, MARIENKIRCHE
10.09.2017, 16.00 Uhr

FINALKONZERT
David Franke - Orgel

In Programm: u.a. J. S. Bach, L. Vierne, M. Reger und Orgelimprovisationen

KUNSTLERISCHE LEITUNG UND MODERATION DER KONZERTE
JERZY MARKIEWICZ

DIREKTOR DES FESTIVALS
TERESA ZALUŻNA

Eintritt frei

GRAFISCHES PROJEKT:
Małgorzata Rętkowska
aufgrund des Projektes
von Marika Chermak

Pfarrei der Heimsuchung der Heiligen Jungfrau Maria Lubsko
Evangelische Kirchengemeinde Forst
Das Lubskoer Kulturhaus, die Stadt Forst (Lausitz)

EHRENPATRONAT: Bürgermeister von Lubsko Lech Jurkowski
ZUSCHUS: Rathaus in Lubsko und die Stadt Forst (Lausitz)

OBŚLUGA
MEDIALNA

**Der Fachbereich
Stadtentwicklung
informiert****Themenmärkte in der
Forster Innenstadt sind
bei Vereinen beliebt –
Aufruf zur Anmeldung
für den Herbstmarkt!**

Am 29. September 2017 findet der diesjährige Herbstmarkt statt. Bunt wird es wieder an diesem Tag auf dem mittlerweile 14. Themenmarkt in der Forster Innenstadt. Regionale Anbieter, Frischehändler, Kunsthandwerker und Händler prägen das Bild rund um die Stadtkirche. Aber auch Vereine, soziale Träger und Unternehmen nutzen diese Veranstaltung gern für ihre Präsentation. Feste Partner, die seit Jahren mit eigenen thematischen Gestaltungen das Erscheinungsbild des Themenmarktes deutlich prägen, sind beispielsweise der Förderverein Noßdorfer Wassermühle e. V., die BQS GmbH Döbern, der Forster Imkerverein, der Rassekaninchenzuchtverein D 97 Forst (L) e. V. sowie der Bezirksverband der Gartenfreunde Forst (L) und Umgebung e. V. Weitere Gäste und Mitgestalter waren auch der Anglerverband und der Verein der Oldtimer- und Schlepperfreunde Groß Schacksdorf/Simmersdorf.

Hiermit sind die Vereine aufgefordert, sich am 29. September am Forster Herbstmarkt zu beteiligen! Dabei kann auch die Nachwuchsarbeit eine Rolle spielen. Alle Aktionen und Angebote werden über Plakate und Presseartikel beworben, auch Schulen, Horte und Kitas werden über das Programm und spezielle Themen informiert und zu einem Rundgang über den Markt eingeladen.

Bitte senden Sie Anmeldungen an den Fachbereich Stadtentwicklung, Angelika Geisler (Tel. 03562 989406, a.geisler@forst-lausitz.de) oder das Stadtteilmanagement, Kathleen Hubrich (Tel. 03562 664277, kathleen.hubrich@dsk-gmbh.de). Thematisch steht in diesem Jahr die historische Landwirtschaft im Mittelpunkt.

Anzeige

LINUS WITTICH
Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.Treffpunkt
Deutschland.de
Reisemagazine

Sie wollen verreisen

und dabei in Deutschland bleiben?

Reisemagazine von LINUS WITTICH

Jetzt in Ihrem Tourismusbüro vor Ort
und zum blättern auf Ihrem Laptop,
Tablet oder Smartphone.
www.treffpunktdeutschland.de

Der Fachbereich Bauen informiert

Folgende Maßnahmen wurden fertig gestellt:

- Straßenbau Hederichweg
- Teilräumliche Neuordnung/Neugestaltung der Platzfläche Friedrichplatz, Westseite

In Ausführung befinden sich:

- **Ausbau der Bundesstraße B 112 OD Forst, Spremberger Straße zwischen Kreisverkehr Wasserturm und Kreisverkehr Umgehungsstraße** (Bauzeit: 25.04.2016 bis 29.04.2018)

Der 1. und 2. Bauabschnitt (Kreisverkehr Wasserturm bis Töpferstraße) sind fertig gestellt.

Im 3. Bauabschnitt (Töpferstraße bis Weinbergstraße) sind die Verlegung der Trinkwasser-, Gasleitung und weitestgehend auch die Kanalbauarbeiten abgeschlossen. Zwischen Töpferstraße und Kleine Spremberger Straße sind die Fahrbahn bis auf die Asphaltierung, die Stellflächen, der Gehweg zwischen Wiesenstraße und Kleiner Spremberger Straße und die Straßenbeleuchtung fertiggestellt. Im Gehweg zwischen Töpferstraße und Kleiner Spremberger Straße erfolgt gegenwärtig die Befestigung. Im Straßenabschnitt Kleine Spremberger Straße bis Weinbergstraße wurde mit den Straßenbauarbeiten begonnen.

Im 4. Bauabschnitt (Weinbergstraße bis Kreisverkehr Umgehungsstraße) ist die Trinkwasserleitung bis in Höhe des Grundstückes 86 fertiggestellt, gegenwärtig wird die Gasleitung verlegt. Mit den Kanalbauarbeiten wurde begonnen.

Ab dem 31. Juli 2017 erfolgt im Auftrag des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg die Sanierung des Kreisverkehrs Umgehungsstraße unter Vollsperrung. Die Arbeiten, die neben der Oberflächensanierung der Fahrbahn auch die Sanierung des Großpflasterinnenringes umfassen werden nach Aussagen des beauftragten Bauunternehmens bis zum 12. August 2017 dauern. Der über den Kreisverkehr führende Verkehr wird umgeleitet.

Informationen zum Bauvorhaben sowie der aktuelle Stand der Erreichbarkeit der Einzelhändler und Dienstleister erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Stadt Forst (<http://www.forst-lausitz.de>).

- **Straßenbau Dornbuschweg** (Bauzeit: 15.08.2016 bis 15.09.2017)
Die Straßenbeleuchtung ist fertiggestellt. Zwischen Friedhofstraße und Forstweg erfolgen die Straßenbauarbeiten und der Bau der Grundstückszufahrten.
- **Neubau des Brückengeländers über den Graben im Meisenweg** (Bauzeit: Juli /August 2017)

In Ausschreibung und Bauvorbereitung befinden sich:

- Energetische Maßnahmen/LED-Umrüstung Straßenbeleuchtung Stadtgebiet Forst (Ausführungszeit: Juli – September 2017)
- Fortführung des Weges am Mühlgraben, hier von Kleingartenanlage Naturheilverein bis C. A. Groeschke Straße, einschließlich der Mühlgrabenquerung (Ausführungszeit: September 2017 bis Juli 2018)
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung im Zuge der Kreisstraße 7109, 1. Bauabschnitt (Muskauer Straße/Domsdorfer Straße) (Ausführungszeit: Juli 2017 bis Juli 2018)
- Straßenbau Am Hirschsprung (Ausführungszeit Oktober 2017 – Mai 2018)
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung Mühlenstraße (Brücke bis Am Markt) (Ausführung September – Dezember 2017)
- Neubau Durchlass Klein Bademeuseler Straße (Ausführung August – Dezember 2017)

Folgende Bauvorhaben befinden sich in der Planung:

- Straßenbau Heideweg, Margaretenweg (Planungsstand: Vorplanung)
- Straßenbau Gubener Straße, von Inselstraße bis Parkstraße/Pestalozziplatz (Planungsstand: Ausführungsplanung)

- Straßenbau Hochstraße (Planungsstand: Ausführungsplanung)
- Straßenbeleuchtung Gubener Straße, Pestalozziplatz, Hochstraße (Planungsstand: Entwurfsplanung)
- Dorfentwicklungskonzeption Dorfanger Sacro
- Straßenbeleuchtung Am Sandberg (Planungsstand: Genehmigungsplanung)
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung Luisenweg (Planungsstand: Vorplanung)
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung Skurumer Straße, zwischen Muskauer Straße und Triebeler Straße (Planungsstand: Vorplanung)
- Gestaltung des Dorfanger Noßdorf (in Vorbereitung)

In Zuständigkeit der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) befindliche Baumaßnahmen

Folgende Kanalbaumaßnahmen befinden sich in der Ausführung:

- **Erneuerung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Spremberger Straße, Abschnitt Rosenkreis bis Wasserturmkreis i.V.m. dem Ausbau der Ortsdurchfahrt Forst der B 112**
Die Arbeiten an der Schmutz- und Niederschlagswasserableitung im 3. Bauabschnitt zwischen Töpferstraße und Weinbergstraße verlaufen planmäßig.

Bauvorhaben Kläranlage Forst - Neubau der mechanischen Abwasserreinigung

Am 29.06.2017 wurden mit der Inbetriebnahme des neuen Grobrechens die letzten Anlagenteile der neuen mechanischen Abwasserreinigung in Betrieb genommen. Seit diesem Tag ist die neue mechanische Abwasserreinigung der Kläranlage vollständig in Betrieb. Derzeit erfolgen noch letzte Arbeiten an den Anlagen. Die endgültige Fertigstellung ist für den 21.07.2017 geplant.

Erneuerung Schmutzwasserableitung Einzugsgebiet Pumpwerk Dornbuschweg, 1. Abschnitt, 1. Bauabschnitt Dornbuschweg und Triebeler Straße, Abschnitt Dornbuschweg bis Am Wasserwerk

Die Inbetriebnahme des Pumpwerkes und die Umbindung des Schmutzwasserkanals aus Richtung Keune kommend zum Pumpwerk ist in der 27. KW erfolgt. Nach der Fertigstellung der ersten drei Schmutzwasserkanalhaltungen im Dornbuschweg wurden mehrere gravierende Schäden an den verlegten Rohren festgestellt. Zur Ermittlung der Schadensursache wurde das Gutachterbüro für Geotechnik Prof. Dr.-Ing. habil. E. Weber aus Kolkwitz mit einem ergänzenden Baugrundgutachten und einer geotechnischen Stellungnahme beauftragt. Ein Leseexemplar der Stellungnahme wurde der 27. KW vorgelegt. Die Stellungnahme wird gegenwärtig ausgewertet um Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen ziehen zu können. Von daher kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch kein Fertigstellungstermin benannt werden.

Erneuerung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Sorauer Straße 2. BA Abschnitt Mühlgraben bis Rüdigerstraße

Die Arbeiten verlaufen planmäßig. Die Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle zwischen Mauerstraße und Tagorestraße sind erneuert. Die Wiederherstellung der Fahrbahn erfolgt ab August. Gegenwärtig werden die Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle sowie Gas- und Wasserleitungen im Knotenpunktbereich Sorauer Straße und Tagorestraße erneuert. Die Fertigstellung der Maßnahme ist im November 2017 vorgesehen.

Folgende Kanalbaumaßnahmen befinden sich in der Planung und Bauvorbereitung

- Erneuerung Schmutzwasserableitung und Errichtung Niederschlagswasserableitung Pappelstraße, Abschnitt Spremberger Straße bis Schwerinstraße - Maßnahme befindet sich in der Planung.
- Erneuerung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Gubener Straße, Abschnitt Inselstraße bis Parkstraße, Pestalozzi-

platz und Hochstraße - Gegenwärtig wird die Ausführungsplanung erstellt. Der Beginn der Ausschreibung ist am 27.07.2017 vorgesehen.

- Erneuerung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Parkstraße, Abschnitt Gubener Straße bis Mühlgrabenbrücke - Maßnahme befindet sich in der Planung.
- Erneuerung Schmutzwasserableitung Einzugsgebiet Pumpwerk Dornbuschweg, 2. Abschnitt, 1. Bauabschnitt Triebeler Straße, Abschnitt Dornbuschweg bis Fichtestraße und Luisenweg - Maßnahme befindet sich in der Planung.
- Erneuerung bzw. Sanierung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Cottbuser Straße, Abschnitt Berliner Platz bis Hotel Haufe - Maßnahme befindet sich in der Planung.
- Erneuerung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Sorauer Straße 3. BA, Abschnitt Berliner Straße bis Badestraße - Maßnahme befindet sich in der Planung.
- Erneuerung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Skurumer Straße, Abschnitt Triebeler Straße bis Muskauer Straße - Maßnahme befindet sich in der Planung.
- Erneuerung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Mühlenstraße, Abschnitt Am Markt bis Mühlgrabenbrücke - Maßnahme befindet sich kurz vor der Vergabe.

Fertigstellung Freifläche Friedrichplatz, Westseite

Am 13. Juli 2017 wurde die Freifläche „Friedrichplatz, Westseite“ nach dreimonatiger Bauzeit fertig gestellt. Das Bauvorhaben wurde vom Landschaftsarchitekturbüro Stefanie Sonntag aus Cottbus geplant und von der Forster Tiefbaufirma Schmidt-Dunkel GmbH & Co KG in Zusammenarbeit mit der Baumschule Engwicht realisiert. Im Ergebnis ist eine attraktive, barrierefreie Freifläche mit einer Bepflanzung aus trockenheitsresistenten Stauden sowie Strauchrosen und mit neuer Möblierung entstanden, die von nun an von den Bürgern genutzt werden kann.

Die Gestaltungsmaßnahme wird mit Städtebaufördermitteln des Programms „Aktive Stadtzentren“ finanziert.

Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) informiert

Neubau der mechanischen Abwasserreinigung der Kläranlage Forst fertig gestellt

Die Kläranlage Forst wurde letztmalig in den Jahren 1998/1999 umgebaut und erweitert. Im Rahmen dieses Umbaus wurden auch die Betonoberfläche des im Jahre 1974 errichteten Langsandfang saniert und die Kläranlage mit einer neuen einstufigen Filterstufenrechenanlage ausgerüstet. Seit der Aufnahme des Regelbetriebes der Kläranlage im August 1999 traten insbesondere in den mechanischen Reinigungsstufen immer wieder Betriebsprobleme auf. Die unzureichende Sand- und Grobstoffsabscheidung wirkte sich aber auch auf die biologischen Reinigungsstufen und somit auf die Reinigungsleistung der Kläranlage aus. Die Ursachen für diese Betriebsprobleme lagen insbesondere in einer unzureichenden Auslegung der Filterstufenrechenanlage und einer Überlastung des Sandfanges. Die Folgen der unzureichenden Sand-Grostoffsabscheidung konnten nur durch den Einsatz von Industrietauchern temporär gelöst werden. Diese Einsätze führten wiederum zur Erhöhung der Betriebskosten. Eine dauerhafte Lösung für diese Betriebsprobleme konnte nur durch eine Erneuerung der mechanischen Abwasserreinigungsstufen der Kläranlage erreicht werden. Die Städtische Abwasserbeseitigung Forst wurde dementsprechend durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beauftragt, den Neubau der mechanischen Abwasserreinigung der Kläranlage zu planen und umzusetzen. Der Baubeginn für dieses Vorhaben erfolgte dann im März 2016. Im Zuge des Bauvorhabens wurde ein Schneckenhebewerk und eine neue Feinrechenanlage mit einer Spaltweite von 3 mm errichtet und der bestehende Langsandfang durch einen belüfteten Sand- und Fettfang mit zusätzlichem Sandwäscher vollständig ersetzt. Diese Aggregate sind in einem neu errichteten Maschi-

nenhaus installiert. Das neue Maschinenhaus wurde mit einer Photovoltaikanlage ausgerüstet um einen Teil des bestehenden Energiebedarfes der Kläranlage durch regenerative Energiequellen zu decken. Weiterhin wurde der vorhandene Filterstufenrechen durch einen neuen Grobrechen ersetzt und die Fassade des bestehenden Rechengebäudes erneuert. Am 29.06.2017 wurde mit der Inbetriebnahme des neuen Grobrechens die letzte Anlage in Betrieb genommen. Seit diesem Tag ist die neue mechanische Abwasserreinigung der Kläranlage vollständig in Betrieb. Derzeit erfolgen noch letzte Arbeiten an den Anlagen. Die Stadt Forst (Lausitz) bedankt sich bei den beteiligten Firmen, wovon mehrere aus der Stadt bzw. dem Landkreis sind, für die geleistete Arbeit.

Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)
Die Werkleitung



Maschinenhaus mit Sand- und Fettfang



Feinrechenanlage und Sandwäscher
Fotos: Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)

Aktuelle Geruchsemissionen auf der Kläranlage Forst

Im Bereich der Gubener Straße kommt es ausgehend von der Kläranlage wiederholt zu erhöhten Geruchsbelästigungen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Zeitraum Januar/Februar 2017 toxische Stoffe in den Zulauf der Kläranlage und damit in die biologischen Reinigungsbecken gelangt, die zum teilweise Absterben der für den Abbau der Schmutzfracht notwendigen Mikroorganismen geführt haben. Durch die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden geringen Abwassertemperaturen waren die Mikroorganismen zusätzlich geschwächt. Von den Mitarbeitern der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst konnten die biologischen Reinigungsvorgänge im Kombibecken 1 wieder weitestgehend stabilisiert werden. Im Kombibecken 2 führten die umgesetzten Maßnahmen bisher zu keiner Verbesserung der Reinigungsleistung. Die Mikroorganismen in diesem Becken sind nunmehr vollständig abgestor-

ben und unterliegen Fäulnisprozessen, die die aktuellen Geruchsbelästigungen hervorrufen.

Zur Beseitigung der Ursachen für die Geruchsbildung und zur Wiederherstellung der biologischen Reinigungsleistung muss das Kombibecken 2 vollständig entleert und gereinigt werden. Hierfür wurde von der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst ein Maßnahmenkonzept erarbeitet, welches aktuell umgesetzt wird. Dieses sieht die Reinigung des Beckens bis Ende August 2017 vor. Bis dahin kann es immer wieder zu Geruchsbelästigungen kommen. Die unmittelbar betroffenen Anwohner in der Gubener Straße wurden am 29.06.2017 in einer Anwohnerinformationsveranstaltung über die aktuellen Probleme sowie die geplanten Maßnahmen zur Abstellung der Geruchsbelästigungen informiert. Ein gesundheitliches Risiko besteht durch diese Gerüche nicht.

Durch die Beeinträchtigung der biologischen Reinigungsleistung der Kläranlage werden aktuell im Ablauf der Kläranlage die in der wasserrechtlichen Erlaubnis enthaltenen Ablaufgrenzwerte für die Parameter chemischer und biologischer Sauerstoffbedarf, Gesamtstickstoff und Phosphat überschritten. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße ist über die Situation auf der Kläranlage Forst informiert. Mit Abschluss der Reinigungsarbeiten im Kombibecken 2 und dem Wiederaufbau der Biologie wird die Einhaltung der Grenzwerte gewährleistet und die Geruchsbelästigung beseitigt sein.

Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)
Die Werkleitung

Stundenschwimmen 20:17 eine tolle Erfolgsgeschichte

Das Stundenschwimmen 20:17 fand in diesem Jahr am 1. Juli statt. Dabei trat unsere Stadt Forst (Lausitz) nunmehr zum 4. Mal gegen sechs weitere Städte aus den Landkreisen Elbe-Elster, Oberlausitz-Spreewald und Spree-Neiße an. Nach den Plätzen fünf, sechs und drei in den vergangenen Jahren gelang in diesem Jahr der ganz große Wurf. Beim Abpfiff um 20.17 Uhr hatten schließlich 246 Forster Schwimmerinnen und Schwimmer den ersten Platz errungen und holten den Siegerpokal damit erstmals in die Rosenstadt. Die dabei erreichte Strecke von 497,150 Kilometern entspricht in etwa der Entfernung von Forst (Lausitz) bis nach Würzburg. In diesem Jahr gelang es auch zum ersten Mal, das während der gesamten Veranstaltung immer das volle Kontingent von gleichzeitig maximal 12 Schwimmern im Wasser war. In den vergangenen Jahren waren vor allem die frühen Morgenstunden kritisch gewesen. Zu jeder vollen Stunde wurden von den sieben teilnehmenden Kommunen die jeweiligen Zwischenstände gemeldet, was natürlich immer mit Spannung erwartet wurde. Es entwickelte sich bereits im Laufe der Nacht ein spannender Wettkampf. Zu Beginn der Veranstaltung schien Altdöbern allen anderen Teilnehmern davon zu schwimmen. Dieser Vorsprung schmolz dann in den frühen Morgenstunden dahin und um 6 Uhr waren mehrere Städte auf Tuchfühlung. Um 9 Uhr war es dann so weit und es wurde erstmals eine Forster Führung gemeldet, was erste Beifallstürme im Freibad auslöste. Diese Führung wurde, wenn auch recht knapp, bis 16 Uhr verteidigt. Dann lag plötzlich Vetschau vor den Rosenstädtern. Dies allerdings nur für eine Stunde. Forst setzte zum Endspurt an und mobilisierte bis zum Abpfiff um 20.17 Uhr sämtliche Kräfte und organisierte mehrere Staffeltwettbewerbe, um den verdienten Lohn einzufahren und dabei noch einen ordentlichen Vorsprung herauszuschwimmen. Das Organisationsteam um Winfried Meyer vom Forster Bäderteam und der Wasserwacht begann bereits Anfang des Jahres mit der Planung des diesjährigen Stundenschwimmens und drehte dabei an mancher Stellschraube. So wurde erstmals ein Staffeltwettbewerb der Schulen durchgeführt, welcher sich zu einem spannenden Wettbewerb entwickelte. Auch um den Nachtpokal wurde engagiert geschwommen und die Erstplatzierten mussten schon etliche Stunden im Wasser zubringen, um die begehrte Trophäe zu gewinnen. Erstmals übernahm die 11. Klas-

se des Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasiums die Verpflegung der Schwimmer und Gäste. Es wurde selbst gebackener Kuchen, Bratwürste vom Grill, Kartoffelsalat, Soljanka und vieles mehr geboten. Alles in allem war es eine gelungene Veranstaltung in einer tollen Atmosphäre mit vielen engagierten Helfern. Und nach dem Wettkampf ist bekanntlich vor dem Wettkampf. Nun gilt es, weitere Verbesserungen vorzunehmen, denn beim Stundenschwimmen 20:18 wird Forst (Lausitz) die Gejagte sein und die anderen Teilnehmer werden uns den Wanderpokal bestimmt wieder abnehmen wollen. Und es gibt bereits neue Ideen für das kommende Jahr, um die Siegetrophäe in der Rosenstadt zu behalten.

Endergebnis des Stundenschwimmens:

1. Forst (Lausitz) 497,150 km
2. Finsterwalde 449,317 km
3. Vetschau 442,050 km
4. Altdöbern 439,300 km
5. Luckau 438,300 km
6. Großräschen 361,075 km
7. Calau 329,800 km



Foto: Stadt Forst (Lausitz)

Am Freitag, 14.07. trafen sich die Bürgermeister, deren Vertreter und verantwortliche Mitarbeiter der Organisationsteams aller teilnehmenden Kommunen zur Siegerehrung im Freibad von Forst (Lausitz). Nach einem Rundgang durch das Freibad waren die Teilnehmer vom Ambiente begeistert und lobten die gepflegte Anlage. „Da hat die Stadt Forst (Lausitz) ein wahres Schmuckkästchen“, war mehr als einmal zu hören. Nach einem gemütlichen Beisammensein freuen sich die sieben Städte und Gemeinden auf einen ähnlich spannenden Städtevergleich beim Stundenschwimmen 2018.

Wertungen der Stadt Forst (Lausitz)

Gesamtwertung, männlich

1. Geike, Tobias 24.200 m
2. Herzog, Sebastian 13.000 m
3. Hecht Sebastian 11.500 m

Gesamtwertung, weiblich

1. Wahnberger, Luise 16.300 m
2. Kimmritz, Marie 16.250 m
3. Burchardt, Katrin 13.700 m

Gesamtwertung, Mannschaften

1. Wasserwacht Forst 147.650 m
2. ESV Forst 75.800 m
3. Lausitzer Seesportteam 68.800 m
4. Rathaus-Team 16.200 m

Gesamtwertung, Schulstaffeltwettbewerb

1. Grundschule Mitte 8.700 m
2. Grundschule Eulo 7.750 m

3. Grundschule Nordstadt 7.050 m
3. Grundschule Keune 7.050 m

Gesamtwertung, Nachtpokal von 0 bis 6 Uhr

1. Geike, Tobias 12.000 m
2. Hecht, Sebastian 7.500 m
3. Kimmritz, Marie 7.000 m

Sommerferien 2017 in der Stadtbibliothek Forst (Lausitz)

Alle Leseratten der 3. bis 8. Klassen können sich auch in diesem Jahr während der Sommerferien zum Sommer-Lese-Club in der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) anmelden. Für jedes gelesene Buch gibt es einen Eintrag in das Leselogbuch. Ab drei gelesenen Büchern bekommen die Teilnehmer ein Zertifikat. Auf die fleißigsten „Leseratten“ warten tolle Preise!!!

Voraussetzung für die Teilnahme ist eine Anmeldung für die Stadtbibliothek.

Die Anmeldung und das Entleihen sind kostenfrei.

Ferien-Spaß verspricht das Veranstaltungsangebot der Stadtbibliothek Forst (Lausitz), Lindenstraße 10 - 12 für alle Kinder von 6 bis 11 Jahren.

Voranmeldungen zu den Veranstaltungen unter Tel. 03562 989380 oder in der Stadtbibliothek Forst (Lausitz).

Donnerstag, 03.08.2017 von 09:30 bis 11:00 Uhr

„Einfach tierisch!!!“ (Eintritt: 1,50 €)

Wenn es ums Fressen und Überleben geht, kennen Tiere allerlei Kniffe zum Tarnen, Tricksen und Täuschen. Ein guter Grund auf eine erlebnisreiche Spurensuche zu gehen ...

Dienstag, 08.08.2017 von 09:30 bis 11:00 Uhr

„Spiel mit!!!“ (Eintritt: 1,50 €)

Wer mitspielt hat schon gewonnen, heißt es in der Stadtbibliothek. Eine Spiele-Rallye mit: *Speed Cups, 1000 und ein Schatz, Krakenalarm, Die kleinen Drachenritter, Fluch der Mumie* und kleinen Preisen für die Gewinner.

Donnerstag, 17.08.2017 von 09:30 bis 11:00 Uhr

„Feuer, Höhlen, Steinzeitmenschen“ (Eintritt: 1,50 €)

Wissenswertes rund um das Thema Steinzeit, lebendig vorgestellt zum Mitmachen und Ausprobieren.

Dienstag, 22.08.2017 von 9:30 bis 11:00 Uhr

„Spiel mit!!!“ (Eintritt: 1,50 €)

Wer mitspielt hat schon gewonnen, heißt es in der Stadtbibliothek. Eine Spiele-Rallye mit: *Speed Cups, 1000 und ein Schatz, Krakenalarm, Die kleinen Drachenritter, Fluch der Mumie* und kleinen Preisen für die Gewinner.

Dienstag, 29.08.2017 von 9:30 bis 11:00 Uhr

„Dem Sommer auf der Spur“ (Eintritt: 1,50 €)

Spannende Geschichten, einfache Mitmachexperimente, Spiel und Spaß rund um die heiße Jahreszeit erwarten euch.

Vereine

Regionalauscheid des „Besten Radfahrers“ von Forst (Lausitz)

Auch in diesem Jahr fand am 19.06.2017 der Regionalauscheid des „Besten Radfahrers“ von Forst (Lausitz) auf dem Gelände des Schülerfreizeitentrums statt.

Es nahmen die Grundschule Forst Nordstadt, die Grundschule Keune und die evangelische Grundschule Forst (Lausitz), mit insgesamt 16 Schülern der 4. Klassen, daran teil.

Organisiert wurde der Ausscheid vom NIX e. V. mit Unterstützung des Ortsvereins der Verkehrswacht Forst (Lausitz), der Polizei und der Stadt Forst (Lausitz). Die Preise für die besten sechs Fahrradfahrer stellte die Stadt Forst (Lausitz) zur Verfügung.

Bei strahlendem Sonnenschein begann um 8 Uhr der Ausscheid mit begrüßenden Worten vom stellvertretenden Bürgermeister Herrn Handreck und der Rosenkönigin Elisabeth I.

Anschließend wurden die Schüler in den Fahrradparcours eingewiesen. Dies ist eine der vier Disziplinen, welche die Schüler beim Wettbewerb meistern müssen. Die drei anderen sind der Wissenstest, das Langsamfahren und die Fahrt im Realverkehr.

Gegen 11:45 Uhr war der Ausscheid dann Geschichte und Herr Handreck führte die Siegerehrung durch.

Hier die Ergebnisse:

1. Platz: Bowdy Moritz Arnold (GS Nordstadt)
2. Lena Susanne Naparty (GS Nordstadt)
3. Randy Tayler Paulo (GS Nordstadt)
4. Marie – Helene Kleine Möllhoff (GS Keune)
5. Pascal Schmidt (GS Keune)
6. Emilio Härtel (ev. GS Forst)



Foto: Nix e. V. Forst

Die besten drei Schüler sind direkt für den Landesausscheid des „Besten Radfahrers“ von Brandenburg qualifiziert. Dieser findet am 16.09.2017 in Geltow statt.

Nix e. V. Forst

LW-flyerdruck.de - Ihre Online-Druckerei mit den fairen Preisen.

LW-flyerdruck.de

Selber online buchen oder einfach Anfragen: Tel.: 03535 489-166 | E-Mail: kreativ@wittich-herzberg.de

DRK - Sanitätswachdienst sicherte erfolgreiche Rosengartenfesttage ab



Gemeinsamer Einsatz bei den Rosengartenfesttagen 2017: Kameradinnen und Kameraden der Forster Freiwilligen Feuerwehr von der Brandsicherheitswache und von der DRK Bereitschaft Forst Spree-Neiße für den Sanitätswachdienst

Foto: DRK

Sanitätswachdienst sicherte erfolgreiche Rosengartenfesttage ab

Das letzte Juniwochenende vom 23.06.-25.06.2017 war eine anspruchsvolle Herausforderung für den Sanitätswachdienst des DRK Kreisverband Forst Spree-Neiße e. V. Er leistete mit Unterstützung der Kameraden aus den DRK Kreisverbänden Niederlausitz e. V. und Cottbus-Spree-Neiße-West e. V. den Sanitätswachdienst bei den Rosengartenfesttagen in Forst (Lausitz).

Mit ca. 15.500 Besuchern lag die Veranstaltung deutlich über den Jahresdurchschnitten der letzten 10 Jahre von 10.000 Gästen. Während der drei Veranstaltungstage versorgte das DRK sanitätsdienstlich mehrere Besucher.

Herzlichen Dank an alle ehrenamtlichen Kameradinnen und Kameraden für die Vorbereitung und erfolgreiche Durchführung des Einsatzes zu den Festtagen!

DRK-Seniorenchor mit Premierenhighlight

Ein besonderes Highlight präsentierte der Seniorenchor des DRK Kreisverband Forst Spree-Neiße e. V. zu den Rosengartenfesttagen. Der Chorleiter, Herr Manfred Meier, stellte mit seinen Sängerinnen erstmals das eigens für die Rosenkönigin komponierte Lied dem Rosengartenpublikum vor.

Traditionelle Verantwortung – verantwortliche Tradition

Spendensammlung der Volkssolidarität erfolgreich beendet

Forst/Guben/Cottbus-Land. Am 6. März begann bei der Volkssolidarität (VS) Landesverband Brandenburg e. V. die traditionelle Spendensammlung, die bis zum 30. April dauerte. Auch im Landkreis Spree-Neiße – insbesondere in den Regionen Forst, Guben und Cottbus-Land - waren viele ehrenamtliche Sammler der Volkssolidarität Spree-Neiße e. V. unterwegs. Sie gingen von Tür zu Tür mit nur einem Ziel: möglichst viele Spenden für die Unterstützung von Bedürftigen zu erhalten.

Ein herzlicher Dank geht an die vielen fleißigen **Sammler**. Durch ihr Engagement, ihre netten Worte und Gesten ist es gelungen, viele Menschen aus den Regionen für unsere Vorhaben zum Spenden zu ermutigen.

Ein weiteres großes Dankeschön geht an die **Spender**. Viele Privatpersonen, aber auch Firmen haben kleine und größere Geldbeträge gespendet. Bei uns ist jeder Betrag herzlich willkommen.

Durch Sie – die Sammler und Spender - konnte innerhalb der Volkssolidarität Spree-Neiße e. V. auch im Jahr 2016 eine beträchtliche Spendensumme für soziale Vorhaben gesammelt werden.

Mit dieser Spendensumme wird u. a. die Ehrenamtsarbeit unterstützt. Das Ehrenamt ist unverzichtbar. Unsere Ehrenamtlichen sind unermüdlich unterwegs z. B. in der Nachbarschaftshilfe, bei Krankenbesuchen und Zusammenkünften von nicht mehr so mobilen Menschen.

Außerdem werden der Erhalt der bestehenden Angebote und die Entwicklung bzw. der Ausbau neuer Angebote z. B. in den Begegnungsstätten mit den Spenden unterstützt. Auch die generationsübergreifende Arbeit in den Regionen soll damit gefördert werden.

Noch einmal ein herzliches DANKESCHÖN an die Sammler und Spender, die die Unterstützung unserer Vorhaben durch ihr Engagement möglich gemacht haben.

Volkssolidarität Spree-Neiße e. V.

185 Jahre Forster Männergesangverein 1832 e. V.

Der Forster Männergesangverein 1832 e. V. begeht am 7. Oktober dieses Jahres im „Forster Hof“ sein 185-jähriges Chorjubiläum. Die Besucher sind zu einem bunten Estradenprogramm am Nachmittag um 15:00 Uhr unter dem Titel „Chor-Zeitreise“ herzlich eingeladen. Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten.

Im bunten Programm wirken Hans-Jürgen Beyer und der prämierte Chor „PopKon“ - Modern Vocal Music aus Cottbus mit, ein Auftritt der Musikschule des Landkreises SPN wird erfolgen. Der Projektchor „Forster Männerchöre“ und gemeinsamer Gesang mit der Kleinen Formation des 1. Forster Frauenchores werden das Programm abrunden.



Foto: Forster Männergesangverein 1832 e. V.

Wie kam es zur Chorghründung?

Am 27. August 1832 erließ der damalige Kantor und Kirchenmusikdirigent Clausnitzer auf besondere Anregung des Lehrers Fritz Thumann nach vorausgegangenen Besprechungen mit sangesfreudigen Herren einen Aufruf an die Bürgerschaft unserer kleinen, damals etwas über 2800 Einwohner zählenden Stadt.

Dieser Aufruf hatte das erfreuliche Ergebnis, dass 18 Herren aus den Berufsgruppen Rektor, Tabagist, Webermeister, Uhrmacher, Lehrer, Gerber, Kaufmann, Nadler, Goldarbeiter, Färber und Seifensieder sich durch Unterschrift zum Beitritt bereit erklärten, so dass die Gründung des Vereins erfolgen konnte. Dies erfolgte dann am 14. Oktober 1832. Der Magistrat der Stadt Forst (Lausitz) erteilte mit Datum vom 5. November 1832 die polizeiliche Erlaubnis zur Bildung eines Gesangvereins.

Zum ersten Vorstand wurden gewählt:

zum Gesangdirektor	Kantor Clausnitzer,
zum Vorsteher	Tuchfabrikant Heinrich Wilke
zum Kassierer	Kaufmann Hackenschmidt

Zum Wirken des Chores gäbe es viel zu erzählen. Zum 175. Chorjubiläum, vor zehn Jahren, hat der Verein eine Broschüre seiner wechselvollen Geschichte erstellt. Diese Broschüre ist noch vorrätig und kann erworben werden.

Gegenwärtig zählt der Chor 18 Sänger. Schwerpunkt der Aktivitäten ist die Pflege des traditionellen deutschen Volksliedes. Um den heutigen Ansprüchen etwas mehr zu entsprechen und ein erweitertes Liedgut einzustudieren, wurde im Jahr 2012 das Doppelquartett des FMGV 1832 neu gegründet.

Hier werden Melodien der 30er bis 80 Jahre einstudiert und zum Vortrag gebracht. Diese kleine Gruppe tritt bei diversen Anlässen auf. Einen kleinen Einblick in das Repertoire gab das Doppelquartett nicht zuletzt zum Abschluss der diesjährigen Seniorenwoche im „Forster Hof“ im Juni diesen Jahres.

Tja - und wenn sich auch vieles in 185 Jahren geändert hat - eins ist geblieben: Übungsstunde jeden Dienstag um 19:30 Uhr - in der „Hundehütte“.

Interessenten sind herzlich willkommen!

Forster Männergesangverein 1832 e. V.

Forster SAKURA Judo-Sportler erfolgreich beim SUMO



Lucas Reich und Hannes Reusch nach der Siegerehrung
Foto: Reinhard Jung

Forster SAKURA Judo-Sportler erfolgreich beim SUMO

Über 20 Sportvereine reisten zur 18. Auflage des traditionellen offenen SUMO-Pokalturniers nach Großräschen. Gekämpft wurde in mehreren Altersklassen - die in Gewichtsklassen ihre Sieger ermittelten. Auch Forster SAKURA Judosportler nahmen an diesem Turnier teil. Trainerassistent Lucas Reich gewann in der schwersten Gewichtsklasse, der Altersklasse U 18 seine Kämpfe und holte sich verdient die Goldmedaille. Aber auch Hannes Reusch kann sich über seine erkämpfte Silbermedaille in der Altersklasse U 13 freuen. Hannes ging dann noch in der All Kategorie AK U 13 an den Start und gewann die Bronzemedaille.

Reinhard Jung



Teilnehmer und Trainer nach der Siegerehrung
Foto: Reinhard Jung

SAKURA JUDO

Herzlichen Glückwunsch - 2 Medaillen erkämpften SAKURA Judoka in Demitz-Thumitz

Die SAKURA Judo-Sportler aus Forst nahmen am 4. Rammenauer Zwergenpokal im Sächsischen Demitz-Thumitz teil. Die SAKURA Sportler hinterließen einen starken Eindruck und erkämpften mit Friedrich Fabian Silber und Bruno Schmidt Bronze. Richard Fabian wurde Fünfter.

Tolle Unterstützung gab es auch durch die mitgereisten Eltern, die vom Mattenrand aus ihre Sprösslinge anfeuerten.

Reinhard Jung

Forster Seesportklub

Martin Schmidt ist Vereinsmeister 2017

Bei der Vereinsmeisterschaft vom Forster Seesportklub e. V. am vergangenen Samstag den 8. Juli holte sich Martin Schmidt den Titel vor Mario und Kathleen Kuschel (Foto).

Schwimmen, Geländelauf, Taekwondo, Wurfleinwerfen und Knoten standen auf dem Programm dieses Seesportmehrkampfes. Martin siegte mit einem 1. Platz beim Schwimmen und Klettern, Mario holte den 1. Platz beim Werfen und Kathleen den 1. Platz beim Knoten. Der 1. Platz beim Geländelauf ging an Ray Schützke.

Für Kinder bis 9 Jahre gab es eine Sonderwertung. Hier ging der Pokal an Annabell Schützke. Den 2. Platz belegte Yanik Fabian und den 3. Platz Melissa Dahlke



Fotos: Forster Seesportklub

(Foto). Annabell war Sieger in allen 5 Disziplinen. Zweite Plätze gingen an Yanik Fabian (Klettern, Laufen, Werfen), Melissa Dahlke (Knoten) und Johanna Dobbert (Schwimmen). Dritte Plätze gingen an Evangeline Schubert (Schwimmen, Klettern), Celina Woick (Laufen), Leonie Domke (Knoten) und Johann Dobbert (Werfen).

Der Forster Seesportklub e. V. bedankt sich bei der Sparkasse Spree-Neiße für die Unterstützung dieser Veranstaltung.



FSK

Anzeige

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (****)
in Ahrweiler für 2 – 4 Personen,
direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und
10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern,
ab 45,- € pro Tag. Tel. 0160 1714841
E-Mail: h.pacyna@web.de · www.himmelchen.de

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung

Am Pferdegarten 06, Forst
Sprechzeiten: Do. 15 bis 17 Uhr
Telefon: (03562) 98 30 23
Wir sind Einsatzstelle im Bundesfreiwilligen-Dienst (BFD)

Unsere laufend aktualisierten Bestand an Tieren finden Sie unter www.tierheim-forst-lausitz.npage.de oder www.facebook.com/tierschutzforst



Foto: privat

*Alex, *Labrador/DSH-Mix; ein Hund, der das ganze Jahr draußen leben möchte. Er ist ein absoluter Menschenfreund und möchte Einzeltier sein insbesondere ohne Katzen.

Bitte geben Sie einem Tier aus dem Tierasylheim eine Chance. Bitte engagieren Sie sich für den Erhalt des Tierasylheims durch:

- Spenden für das Tierheim
- Futterspenden
- Patenschaften für die Tiere

Sie wählen die Spendenhöhe und -dauer nach Ihren Wünschen aus.

Unsere Spendenkonten:
Sparkasse Spree-Neiße:
IBAN DE09 1805 0000 3402 1002 81

Volksbank Spree-Neiße e.G.:
IBAN DE56 1809 2744 0002 0329 96

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung

Sonstiges

Netzwerk Gesunde Kinder in Cottbus und Spree-Neiße

Wir begrüßen herzlich die neuen Patinnen im Netzwerk Gesunde Kinder in Cottbus und Spree-Neiße, Standorte Forst, Kolkwitz und Spremberg

Vierzehn Patinnen starteten im März mit der Patenschulung. Das Alter der Teilnehmerinnen reichte von 20 bis 69 Jahre, so konnten reichlich Erfahrungen ausgetauscht werden. Alle waren neugierig und offen für Neues, aber auch bewährtes Wissen war gefragt.

Nicht immer war es, besonders für die jungen Frauen, einfach Kinder, Arbeit, andere Verpflichtungen und Patenschulung unter einen Hut zu bekommen. Alle Patinnen haben mindestens 30 Stunden geschafft und erhielten am 20.06. in gemütlicher Runde ihre Zertifikate.

Einige sind nun schon als Patinnen im Netzwerk Gesunde Kinder aktiv und wir freuen uns auf die zukünftige Zusammenarbeit.

Sabine Härtel
Koordinatorin NGK Forst



Foto: Sabine Härtel

Netzwerk Gesunde Kinder Spree Neiße

Termine

Standort: Forst und Döbern

Familienfrühstück jeden 1. Dienstag im Monat, 09:00 - 11:00 Uhr
Robert-Koch-Straße 35, 03149 Forst (Lausitz), Tel.: 03562 693-499
Anmeldung erbeten!

Schwangerenfrühstück jeden 1. Donnerstag im Monat,
09:00 - 11:00 Uhr
Robert-Koch-Straße 35, 03149 Forst (Lausitz), Tel.: 03562 693-499
Anmeldung erbeten!

Sprechtag Paten, mittwochs, 09:00 - 11:00 Uhr
Robert-Koch-Straße 35, 03149 Forst (Lausitz), Tel.: 03562 693-499
Anmeldung erbeten!

Sprechtag Familien, freitags, 09:00 - 11:00 Uhr
Robert-Koch-Straße 35, 03149 Forst (Lausitz), Tel.: 03562 693-499
Anmeldung erbeten!

Krabbelgruppe Montag, Mittwoch 08:45 - 11:45 Uhr
Evangelische Integrationskita „Talitha Kumi“, Tagorestr. 7, 03149 Forst (Lausitz) Für Kinder von 0 - 3 Jahre, Kostenbeitrag: 0,25€



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

WITTICH Gastro –

bedruckter Block

- ✓ 62 x 148 mm
- ✓ 50 Blatt je Block
- ✓ einseitiger, farbiger Druck
- ✓ Gestaltung inklusive

50 Stück für nur:

95,20 EUR

inkl. MwSt.



LINUS WITTICH Medien KG | 04916 Herzberg (Elster)
An den Steinenden 10 | Tel. 03535 489-0 | info@wittich-herzberg.de

Sport und Spiel, Montag (jeden 2. und 4. des Monats)

15:00 - 16:00 Uhr

Turnhalle der Grundschule Nordstadt, Frankfurter Str. 43,
03149 Forst (Lausitz) für Kinder ab 1 Jahr und älter

Strickkreis NGK Forst, Dienstag (jeden 1. und 3. des Monats)

14:30 - 16:00 Uhr

Familien und Nachbarschaftstreff an der Grundschule Nordstadt,
Frankfurter Straße 43, 03149 Forst (Lausitz), Tel.: 03562 691-281
kein Kostenbeitrag

Baby Mess- und Wiegetag mit Hebamme Heidi NGK Forst

Dienstag (einmal im Monat) 15:30 - 16:30 Uhr

Familien und Nachbarschaftstreff an der Grundschule Nordstadt,
Frankfurter Straße 43, 03149 Forst (Lausitz), Tel.: 03562 691-281
kein Kostenbeitrag

Kindersachenflohmarkt NGK Forst

09.09.2017, 10:00 - 15:00 Uhr

Gelände der Grundschule Nordstadt, Frankfurter Str. 43,
03149 Forst (Lausitz) Standgebühr: ein gebackener Kuchen

Sommerfest NGK Forst

30.08.2017, 14:00 - 17:00 Uhr

Wohnstätte der Wohnhof, Gubener Str. 104a, 03149 Forst (Lausitz)

Stammtisch Paten NGK Forst

11.09.2017, 17:00 - 18:30 Uhr

Sommerferien 2017 im Familien- und Nachbarschaftstreff

Öffnungszeiten jeweils ab 13 Uhr – (nach Absprache auch Öffnung am Vormittag möglich).

Alle Veranstaltungen unter Vorbehalt - Änderungen sind jederzeit möglich.

Angebote im Treff beginnen gegen 15 Uhr, andere Zeiten bitte dem jeweiligen Angebot entnehmen

31.07. – 07.08.17

(Montag und Mittwoch erst ab 14 Uhr geöffnet)

Montag: Besuch der Stadtkirche mit Ausstellungsbesichtigung - Kirchturmgang für alle Mutigen – Treff 15 Uhr

Dienstag: Besuch des Tierheimes Forst, anschließend Radtour zum Spielplatz Töpferstraße - Abfahrt vom Treff um 15 Uhr

Mittwoch: Fahrt nach Jocksdorf zum Affengehege - Treff 14:30 Uhr
Unkosten pro Person 1,50 €

Donnerstag: Besuch des Freibades -Treff um 13 Uhr am Bad
Unkosten: 1,50 € pro Person

Freitag: Bowlingnachmittag - ehem. Tuchfabrik von 16 - 18 Uhr
Unkosten 1,00 Euro pro Person

Montag: Besuch des Freibades -Treff um 14 Uhr am Bad
Unkosten: 1,50 € pro Person

17.08. – 25.08.17

Donnerstag: Besuch des Freibades - Treff um 13 Uhr am Bad –
Unkosten: 1,50 € pro Person

Freitag: Bowling in Horno
Unkosten 1,50 € pro Person

Montag: Radtour in den Euloer Bruch mit Picknick - Abfahrt 14:30 Uhr vom Treff

Dienstag: Besuch des Tierparks Cottbus - Treff am Bahnhof 9:15 Uhr
Unkosten Erwachsene 8 €, Kinder ab 3 Jahren 3 € (Bahnfahrt, Parkbahn, Tierparkeintritt)

Mittwoch: Treff der Forster Brücke Frauen - 10 Uhr
Besuch des Freibades - Treff um 13 Uhr am Bad
Unkosten: 1, 50 € pro Person

Donnerstag: Fahrt ins Teichland - Abfahrt 9:30 Uhr vom Treff
Unkosten pro Person: 2,50 €

Freitag: Töpferangebot ab 13 Uhr
Unkosten nach Materialverbrauch

28.08. – 01.09.17

Montag: Erstes Polnischangebot nach der Sommerpause
Fahrt mit dem Rad nach Brody

Dienstag: Strickkreis

Mittwoch: Treff der Forster Brücke Frauen - 10 Uhr
Sommerfest im Wohnhof - Beginn 14 Uhr

Donnerstag: Radtour mit Picknick zum Dornröschenspielplatz - Treff 14:30 Uhr

Freitag: Familienfrühstück um 9 Uhr - Treff ab 13 Uhr geschlossen

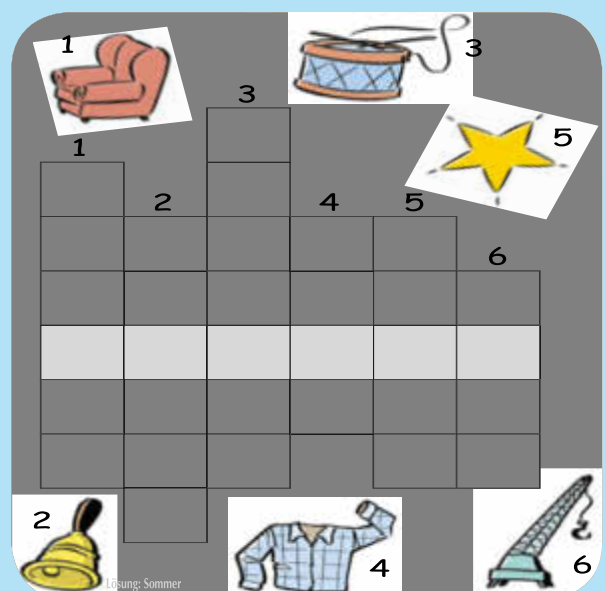
Nähere Informationen zu den einzelnen Tagen bzw. Vorhaben sind immer im Familientreff erhältlich. Telefon: 691281. Einzelne Veranstaltungen sind natürlich wetterabhängig. Andere Vorschläge sind immer willkommen.

Koordinatorin

*Familientreff und Nachbarschaftstreff des PGW Forst
Frankfurter Straße 48 (Eingang Virchowstraße)
03149 Forst (Lausitz)*

Anzeige

KINDER-RÄTSEL



„Zirkus macht Schule“ – Zirkusprojekt in der Grundschule Keune

Ein herzliches DANKESCHÖN

Vom 10. bis 15. Juli 2017 fand in der Grundschule Keune die Schulprojektwoche „Zirkus macht Schule“ mit dem „Traumzauberzirkus Rolandos“ statt.

Gemeinsam mit den Darstellern, Artisten, Künstlern und Domteuren vom Zirkus Rolandos haben die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Keune eine interessante Projektwoche gestaltet und erlebt.



Foto: Grundschule Keune

Der Traumzauberzirkus Rolandos versuchte den Kindern die Welt des Zirkus nahe zu bringen. Eine Woche lang waren Disziplin, Fleiß, Verständnis und Toleranz gefragt, damit als Projektergebnis das Zirkusprogramm „MITEINANDER“ präsentiert werden konnte. Das Zirkusprojekt am Schuljahresende war für die Schülerinnen und Schüler eine abwechslungsreiche und lehrreiche Unterrichtswöchle. Im Vordergrund der Projektwoche stand das gemeinsame Arbeiten in verschiedenen Übungsgruppen, dabei spielten gegenseitige Rücksichtnahme und die Entwicklung der Teamfähigkeit eine wichtige Rolle.

So erhielten alle Kinder Einblicke in das Leben und die Arbeit von Artisten, in den organisatorischen Ablauf einer Zirkusveranstaltung und lernten mit Tieren, die im Zirkus leben, umzugehen.

Das gemeinsame Arbeiten mit dem Zirkusteam, der Umgang mit den Tieren und das Erstellen des Programms vermittelte den Schülerinnen und Schülern das Gefühl nützlich und kompetent zu sein. Jeder fand seinen Platz und war gleichzeitig Teil eines Ganzen - des Zirkusprogramms!

Am Ende der Woche präsentierten die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit dem Zirkusteam in drei Vorstellungen, was sie in der Projektwoche gelernt haben. Es gab Seilakrobatik, Artistik, Fakire, Zauberkunststücke, Kunstreiter, Tierdressuren mit Hunden, Ziegen, Tauben, eine Schlange und selbstverständlich lustige Clowns zu sehen.

Die Besucher unter Ihnen Eltern, Geschwister, Großeltern, Bekannte, Verwandte und viele interessierte Bürger waren begeistert und applaudierten den Darstellern.

Alle Aktivitäten und das gesamte Training fanden im Zirkuszelt auf dem Gelände des SV Schwarz-Weiß Keune e. V. statt.

Ein ganz besonders herzlicher Dank gilt allen Sponsoren und Unterstützern unseres Zirkusprojektes!

Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule Keune

Glückwunsch-Anzeigen online aufgeben

wittich.de/gruss

Freiwilligenagentur im Mehrgenerationenhaus Forst

Jahnstraße 1

Freiwilligenagentur im Mehrgenerationenhaus Forst sucht Bürger/-innen für ehrenamtliche Tätigkeiten, z. B. aktuell suchen wir:

- Paten für die Rosengartenskulpturen
- Helfer für die Pflege der Außenanlagen vom Mehrgenerationenhaus
- Anleiter für Mutter-Kind-Sport (1 x wöchentlich)
- eine Familie, die eine Wunschoma sucht
- Ehrenamtliche, die uns bei Projekten unterstützen
- Ehrenamtliche mit Migrationshintergrund
- Ehrenamtliche für Freizeitangebote in Senioren-, Begegnungsstätten (z. B. Laufgruppe, Gedächtnistraining)

Institutionen und Vereine können bei uns ihre Bedarfe anmelden.

Wir informieren sie gern.

Tel.: 03562 6932920

E-Mail: angelika.ludwig@sos-kinderdorf.de
carola.schneider@sos-kinderdorf.de

Unsere Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch
9 - 12 Uhr und 15 - 17 Uhr

Wir sind gern nach Absprache auch an anderen Tagen für sie da.

Freiwilligenagentur

**Nächste Ausgabe (5/2017) des Amtsblattes
für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster)
erscheint am Samstag, dem 14.10.2017.**

**Redaktionsschluss ist am Montag, dem
02.10.2017.**

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster)

Auflage: 11.000

Herausgeber: Stadt Forst (Lausitz) · Der Bürgermeister,
Lindenstraße 10 - 12 · 03149 Forst (Lausitz),

Tel.: (03562) 989-0/989-102, Fax: (03562) 989103

Internet: <http://www.forst-lausitz.de>, E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt. Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Bürgerforum/Amtsblatt) eingesehen werden und liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Verwaltungsgebäude in der Lindenstraße 10 - 12 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus. Interessenten und Bürger, welche nicht im Verbreitungsgebiet wohnen, haben die Möglichkeit über die LINUS WITTICH Medien KG Herzberg das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu abonnieren.

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG Herzberg · 04916 Herzberg ·
An den Steinenden 10 · Telefon (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich und den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG · Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan ·
www.wittich.de/agb/herzberg

FERIENHÄUSER IM FERIENPARK LENZ

MECKLENBURG-VORPOMMERN - DAS LAND DER TAUSEND SEEN



... Unser schönster Urlaub ...
Baden, Wandern, Reiten, Strand, Sonne,
Boot fahren, Angeln, Kanutour, Picknick,
Tierpark, Spielplatz und sooo viel mehr!

www.ferienpark-lenz.de

Ferienhäuser und Ferienwohnungen
Ferienpark Lenz
Mobil.: 0178-5319513 · Tel.: 039932-825201
17213 Malchow/OT Lenz · info@ferienkontor-mv.de

Augenlicht **RETTET** gesucht!



Jetzt mitmachen –
werden Sie AugenlichtRetter!
www.augenlichtretter.de

Mit nur **9 Euro im Monat**
helfen Sie, Menschen
vor Blindheit zu retten!

Blinde und sehbehinderte
Menschen in Entwicklungsländern
brauchen Ihre Hilfe. Unterstützen
Sie den Kampf der CBM gegen
vermeidbare Blindheit.



Foto: CBM

Hilfe in schweren Stunden



BESTATTUNGSHAUS
„Friedensruh“ GmbH
Trauer braucht Vertrauen

Christel Petke
03149 Forst
Gerberstraße 3



Tag & Nacht ☎ (0 35 62) 20 77

Bestattungshaus Forst

D. Menzel GmbH

Forst, Alexandersr. 11 0 35 62/ 64 81
Döbern 0 35 60 0/ 33 08 30

Ihr Helfer in schweren Stunden

Übernahme aller
Bestattungsangelegenheiten




Grablicht: Eine Tradition, die bleibt

Das warme, flackernde Licht einer brennenden Kerze hat für viele Menschen eine große emotionale Bedeutung. Es symbolisiert das ewige Leben, kann Trost spenden und ist so gerade für Trauernde ein wertvoller Begleiter. Es hilft dabei, im hektischen Alltag innezuhalten, sich zu sammeln und bewusst die Erinnerung an einen geliebten Menschen wachzuhalten. So wird ein hübsches Grablicht buchstäblich zum Lichtblick.

So spielen Kerzen und Grablichte als Symbol des Gedenkens auch weiterhin bei modernen Trauer Ritualen eine bedeutende Rolle. Sie werden an Orten aufgestellt, die in enger Verbindung zu dem geliebten verstorbenen Menschen stehen. Das kann am Grab sein, aber auch an einem besonders schönen Platz in der Natur oder im Garten. Die klassischen, schlichten Lichter in Rot oder Weiß werden jedoch zunehmend abgelöst von individuellen Grablichtern.

Anzeige
djd

Drei Dinge überleben den Tod.
Es sind Mut, Erinnerung und Liebe.
Anne Morrow Lindbergh



Bartsch und Pfeiffer

BESTATTUNGEN

03159 Groß Kötzig (Neiße - Malxetal) Forster Str. 15
Tel.: 035 600 - 35 700

03149 Forst • Cottbuser Str. 57
Tel.: 035 62 - 69 19 20

03130 Spremberg • Pfortenstraße 11
Tel.: 035 63 - 34 44 55

www.bup-bestattungen.de

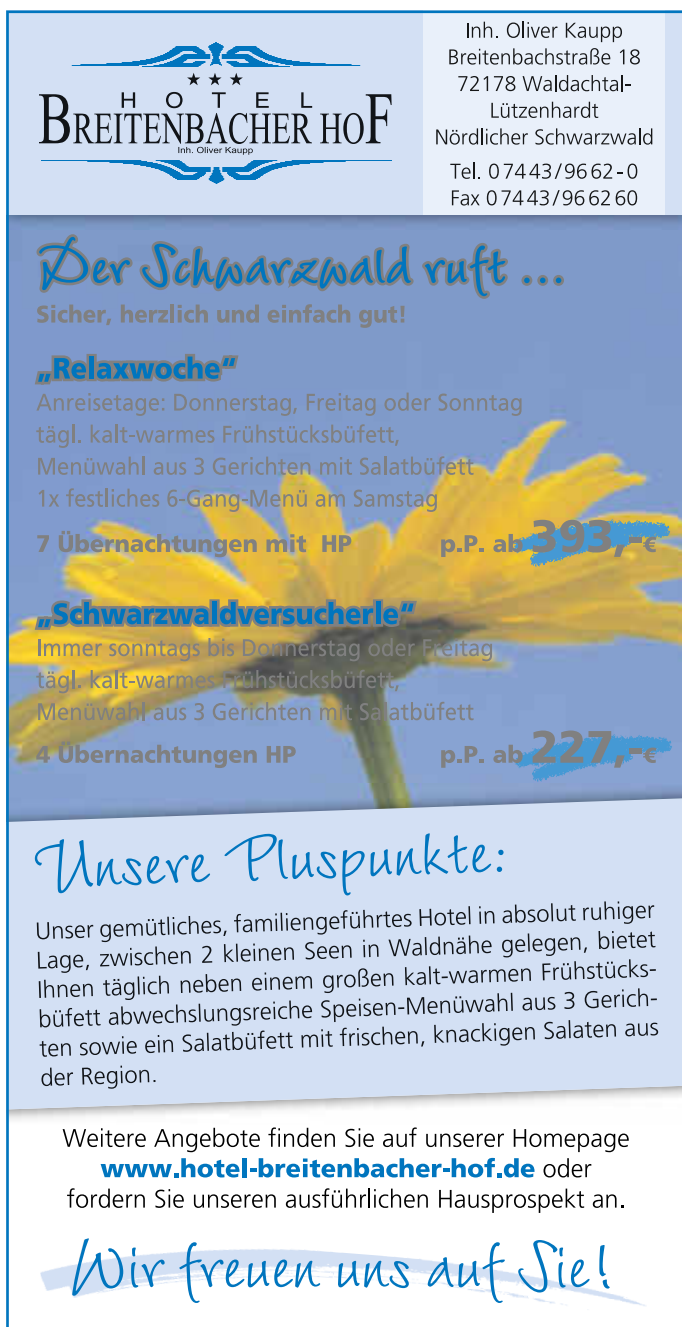




Herz zeigen
Mit Ihrer Spende retten Sie Leben.

SPENDENKONTO
96 96
BLZ 790 500 00

IBAN DE35 7905 0000 0000 0096 96
(BIC: BYLADEM3330) www.dahw.de



HOTEL BREITENBACHER HOF
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/96 62-0
Fax 07443/96 62 60

Der Schwarzwald ruft ...
Sicher, herzlich und einfach gut!

„Relaxwoche“
Anreisetage: Donnerstag, Freitag oder Sonntag
tägl. kalt-warmes Frühstücksbüfett,
Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett
1x festliches 6-Gang-Menü am Samstag
7 Übernachtungen mit HP p.P. ab 393,-€

„Schwarzwaldversucherle“
Immer sonntags bis Donnerstag oder Freitag
tägl. kalt-warmes Frühstücksbüfett,
Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett
4 Übernachtungen HP p.P. ab 227,-€

Unsere Pluspunkte:
Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage www.hotel-breitenbacher-hof.de oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Mitarbeiter/-in

im Außendienst

zur Verstärkung unseres Teams gesucht.

Wir sind ein erfolgreiches und expandierendes Unternehmen im Verlagswesen und geben wöchentlich über 100 Mitteilungsblätter für Städte und Gemeinden in Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie verschiedene Sonderpublikationen heraus.

Wir suchen ab sofort für unseren Verlag in Herzberg (Elster) eine(n) qualifizierte(n) Mitarbeiter(in) als **Medienberater für das Gebiet Cottbus und Umgebung**

Die Aufgabenschwerpunkte

- Verkauf von Anzeigen und Medialeistungen
- Gewinnung von Neukunden
- Pflege unserer Bestandskunden

Ihr Profil

- Führerschein Klasse B
- Das „Verkaufsgen“
- Argumentationsstärke und Abschlussicherheit
- Freude daran, mit Menschen zu kommunizieren
- Engagement und Flexibilität
- Sehr gute kommunikative Kompetenz
- Erfahrung in der Werbebranche
- Spaß an der Arbeit

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit dem Stichwort „Bewerbung Cottbus“ per E-Mail an:

b.stein@wittich-herzberg.de

LINUS WITTICH Medien KG

An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)
z. Hd. Herrn Stein, Tel. 03535 489 - 180



Bootsurlaub.de **Urlaub auf dem Wasser**
Führerscheinfrei mit dem Boot
die Gewässer des Nordostens erkunden.

F www.forster-dachdecker.de
Forster - Dachdecker e.K.



Ihr Partner für VELUX Dachfenster, Rollläden und Sonnenschutz

Inh. André Rudolf

Dach- und Klempnermeister
 Triebeler Str. 179 · 03149 Forst
 Tel.: 0 35 62/69 86 866 · Fax: 0 35 62/69 86 865

Boden- & Estrichleger René Oppitz



- Estrich (Zement, Trocken etc.)
- Bodenbeläge aller Art
- Parkett, Kork
- Linoleum
- Laminat

Berliner Straße 33 Tel. 03562/6921 07 Funk 0175/2068442
 03149 Forst (L) Fax 03562/6921 08 E-Mail rene.oppitz@gmx.de



LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Falko Drechsel

Ihr Medienberater vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

Tel.: 0170 2956922

Fax: 03535 489233

falko.drechsel@wittich-herzberg.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Abb. zeigt Sonderausstattungen.

DIE ZUKUNFT HAT PREMIERE
DER NEUE CROSSLAND X.



Entdecken Sie bei uns den neuen Crossland X! Der neue Crossland X macht Ihr Leben besser und einfacher. Er stellt den Menschen in den Mittelpunkt und bietet einzigartige, auf Ihr vielseitiges Leben zugeschnittene Innovationen:

- innovative LED-Scheinwerfer²
- 180-Grad-Panorama-Rückfahrkamera²
- Head-Up Display²

Jetzt Probe fahren!

Unser Barpreisangebot

für den Opel Crossland X Edition, 1,2, 60 kW (81 PS)
 Manuelles 5-Gang-Getriebe

schon ab 16.870,- €

inkl. Radio R4.0 IntelliLink, Klimaanlage, el. Fensterheber v+h,

Verkehrsschilderkennung, umfangreiche Sicherheitsausstattung, uvm.

Kraftstoffverbrauch in l/100 km, innerorts: 6,5-6,4;
 außerorts: 4,4; kombiniert: 5,2-5,1; CO₂-Emission,
 kombiniert: 116-115 g/km (gemäß VO (EG) Nr. 715/2007).
 Effizienzklasse C

¹ Außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten keine Beratung, kein Verkauf und keine Probefahrten.

² Optional ab Edition.

Autohaus
IGEL

Ebereschenweg 24
 03149 Forst

Tel.: 03562/7486

Fax: 03562/90401

www.opel-igel-forst.de · info@autohaus-igel.de



Fachmann vor Ort!